



# Gemeinschaftstarif

Gemeinsame Beförderungsbedingungen,  
Tarifbestimmungen und Fahrpreise

2026

gültig ab 1. Mai 2026

[mein-hnv.de](https://mein-hnv.de)



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	.....	<b>6</b>
<b>A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen</b>	.....	<b>7</b>
§ 1	Geltungsbereich	7
§ 2	Anspruch auf Beförderung	7
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	7
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	8
§ 5	Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Schienenverkehrsunternehmen	9
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung	10
§ 7	Zahlungsmittel	11
§ 8	Ungültige Fahrausweise	11
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	12
§ 10	Übergangsregelungen	14
§ 11	Erstattung von Beförderungsentgelt	14
§ 12	Mitnahme von Sachen	15
§ 13	Mitnahme von Tieren	16
§ 14	Fundsachen	16
§ 15	Haftung	16
§ 16	Fahrgastrechte	17
§ 17	Mobilitätsgarantie	17
§ 18	Ausschluss von Ersatzansprüchen	18
§ 19	Gerichtsstand	18
<b>B. Tarifbestimmungen</b>	.....	<b>19</b>
1	Geltungsbereich	19
2	Tarifsystem	19
3	Fahrausweise	20
3.1	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	20
3.2	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	20
3.3	Kindergartengruppen	20
4	Einzelbestimmungen und Preise	20
4.1.1	Einzelfahrausweis, Anschlussfahrtscheine	20
4.1.2a	Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene im E-Ticketing Verfahren	21
4.1.2b	Fahrausweise über CiCoBW	22

4.1.3	Ermäßigte Einzelfahrscheine unter Vorlage der BahnCard.....	23
4.2	Vierer-Karte .....	23
4.3	Kinder-Sammelkarte .....	23
4.4	Tageskarten.....	23
4.4.1	Tageskarte Solo .....	24
4.4.2	Tageskarte Plus .....	24
4.5	Zeitfahrausweise.....	24
4.5.1	Monatskarten im Barverkauf.....	24
4.5.1.1	Schüler-Monatskarten .....	24
4.5.1.2	Monatskarten für jedermann.....	26
4.5.2	Deutschland-Ticket JugendBW (D-Ticket JugendBW) .....	26
4.5.2.1	Geltungsbereich und Preis .....	26
4.5.2.2	Berechtigtenkreis .....	26
4.5.2.3	Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung.....	28
4.5.2.4	Voraussetzung für das Abonnement, Zustandekommen des Abonnementvertrages .....	28
4.5.2.5	Fristgemäße Abbuchung, Verzug.....	29
4.5.2.6	Tarifänderungen.....	29
4.5.2.7	Änderungsmitteilung .....	29
4.5.2.8	Verlust oder Zerstörung der Chipkarte .....	29
4.5.2.9	Erstattung bei Nichtnutzung.....	30
4.5.2.10	Haftung .....	30
4.5.3	Abonnements für jedermann.....	30
4.5.3.1	Franken-Abo Plus (übertragbar) .....	30
4.5.3.2	Franken-Abo (persönlich).....	30
4.5.3.3	Voraussetzung für das Abonnement.....	31
4.5.3.4	Beginn des Abonnements .....	31
4.5.3.5	Zustandekommen des Abonnementvertrages .....	31
4.5.3.6	Dauer des Abonnements.....	31
4.5.3.7	Kündigung des Abonnements .....	31
4.5.3.8	Erstattung bei Nichtausnutzung .....	32
4.5.3.9	Fristgemäße Abbuchung.....	32
4.5.3.10	Verzug, Kündigung, Schadenersatz.....	32
4.5.3.11	Änderung der Bankverbindung .....	32
4.5.4	Senioren-Abo .....	32
4.5.4.1	Voraussetzung für das Abonnement.....	33
4.5.4.2	Beginn des Abonnements .....	33
4.5.4.3	Zustandekommen des Abonnementvertrages .....	33
4.5.4.4	Dauer des Abonnements.....	33
4.5.4.5	Kündigung des Abonnements .....	33
4.5.4.6	Erstattung bei Nichtausnutzung .....	34
4.5.4.7	Verlust oder Zerstörung .....	34
4.5.4.8	Fristgemäße Abbuchung.....	34
4.5.4.9	Verzug, Kündigung, Schadenersatz.....	34

4.5.4.10	Änderung der Bankverbindung .....	34
4.5.5	Semester-Ticket .....	35
4.5.6	Semester-Ticket Plus.....	35
5	Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse der Schienenverkehrsunternehmen.....	36
5.1	... für einzelne Fahrten .....	36
5.2	... für Zeitkarten.....	37
6	Beförderung von Schwerbehinderten.....	37
7	Beförderung von Polizei- und Kriminalbeamten .....	37
8	Hunde.....	37
9	Sachen .....	38
10	Beförderung von Mitarbeitern der Bahnhofsmission .....	38
<b>C.</b>	<b>Sonderregelungen .....</b>	<b>39</b>
1	Franken-Abo für Großkunden .....	39
2	Job-Ticket.....	39
2.1	Job-Ticket I.....	39
2.2	Job-Ticket II.....	40
3	KombiTickets.....	40
4	Ermäßigung für Sonderangebote.....	40
5	Mitnahme von Fahrrädern .....	40
5.1	Mitnahme von Fahrrädern im Schienenpersonennahverkehr.....	40
5.2	Mitnahme von Fahrrädern in Bussen.....	41
6.	Schienenfahrausweise und Fahrausweise des bwtarif .....	41
6.1	Anerkennung von Schienenfahrausweisen .....	41
6.2	Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif).....	42
7	Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr .....	42
8	Freifahrscheine .....	43
9	Deutschland-Ticket .....	43
10	Online-Ticket/Handy-Ticket.....	43
<b>D.</b>	<b>Übergangsregelungen .....</b>	<b>45</b>
1	Tarifabsprachen mit dem VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar) .....	45
1.1	Erstreckungstarif.....	45
1.2	Anerkennung von bestimmten VRN-Netzkarten in einem bestimmten HNV-Bereich.....	46
2	Tarifabsprachen mit dem KVV (Karlsruher Verkehrsverbund) .....	47
2.1	HNV Zeitkarten .....	47
2.2	HNV Netz-Tageskarte Plus und HNV Netz-Tageskarte Solo.....	48
2.3	HNV KombiTickets .....	48
2.4	HNV-Fahrradkarte.....	48

2.5	Schienefahrausweise der DB .....	48
3	Tarifabsprachen mit dem VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart) .....	48
3.1	Integration in das Tarifgebiet des HNV .....	48
3.2	Anerkennung von HNV-Fahrausweisen .....	48
4	Tarifabsprachen mit dem KVSH (KreisVerkehr Schwäbisch Hall) .....	49

**Beförderungsbedingungen für Personen durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Tarifgebiet der Heilbronner- Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV) ..... 50**

1.	Geltungsbereich .....	50
2.	Produkte .....	50
3.	Fahrscheine .....	50
4.	Ein- und ausbrechender Verkehr .....	51
5.	Sonstiges .....	51

**Anlage ..... 53**

Anlage 1:	Verzeichnis der in den HNV einbezogenen Linien und Linienabschnitte (Linienverzeichnis) ...	53
1.1	HNV-Binnengebiet Bahn.....	53
1.2	HNV-Binnengebiet Bus .....	53
2.1	VRN-Gebiet Bahn.....	58
2.2	VRN-Gebiet Bus.....	58
3.1	KVSH-Gebiet Bahn.....	59
3.2	KVSH-Gebiet Bus.....	59
Anlage 2:	Ortsverzeichnis zum Tarifzonenplan .....	60
Anlage 3:	Fahrpreisübersicht - gültig ab 1. Januar 2026 .....	66
Anlage 3a:	Fahrpreisübersicht für die Bergbahn Künzelsau (Zone D) - Gültig ab 1. Januar 2026.....	67
Anlage 4:	Anerkennungsgebiet bestimmter VRN-Netzkarten (D 1.2).....	68
Anlage 5:	Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket .....	70
1.	Grundsatz .....	70
2.	Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich .....	70
3.	Vertragslaufzeit und Kündigung .....	71
4.	Beförderungsentgelt.....	71
5.	Jobticket .....	72
6.	Fahrgastrechte.....	72
7.	Erstattung.....	72
8.	Semesterticket.....	72
Anlage 6:	Gebührenordnung.....	73
Anlage 7:	Tarifzonenplan .....	74

# Vorwort

1. Der vorliegende Tarif enthält  
im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,  
im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,  
im Teil C die Sonderregelungen,  
im Teil D die Übergangsregelungen.
2. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
3. Der vorliegende Tarif ist vom Regierungspräsidium Stuttgart und vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg genehmigt.

Herausgeber:

**Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV)**

Olgastraße 2 | 74072 Heilbronn

Tel.: 07131 88886-0 | E-Mail: [info@mein-hnv.de](mailto:info@mein-hnv.de) | Internet: [www.mein-hnv.de](http://www.mein-hnv.de)

Tarifstand: 1. Mai 2026 | Änderungen vorbehalten.

**Hinweis zur Sprache:** Wir halten gendgerechtes Formulieren für wichtig. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch an einzelnen Stellen die männliche Form verwendet, z. B. „Praktikanten“ statt „Praktikant\*innen“. Damit ist keinerlei Wertung oder Bevorzugung verbunden. Wo möglich, wird das Gerundiv verwendet (z. B. „Studierende“ statt „Student\*innen“).

# A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten, die in die Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH einbezogen sind (Anlage 1).

## § 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn

1. den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen gesetzlichen Anordnungen entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche das Unternehmen nicht abwenden konnte und deren Auswirkungen es auch nicht abzuwenden vermochte.

Sachen dürfen nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 mitgeführt werden.

## § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
  1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz, soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
  3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (3) In begründeten Fällen kann aus Sicherheitsgründen bei nicht schulpflichtigen Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres eine erwachsene Begleitperson gefordert werden.
- (4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Verkehrs- und Betriebspersonal. Auf Aufforderung des Verkehrs- und Betriebspersonals sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal

im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## § 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
  1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
  2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
  7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
  8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärmzeugende Gegenstände zu benutzen,
  9. Fahr- und ähnliche Einrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen; Notfälle ausgenommen,
  10. rangierende Fahrzeuge zu betreten;
  11. Füße auf die Sitze oder Tische zu legen;
  12. Rad, Rollschuh, Rollbrett und Inlineskates fahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen (Rollschuhe u.ä. müssen beim Betreten der Fahrzeuge abgeschnallt/ausgezogen werden),
  13. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren,
  14. zu betteln,
  15. in den Bussen zu essen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie

in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal das Recht nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO, die Personalien festzustellen oder die Verursacher bis zum Eintreffen der Landes- oder Bundespolizei festzuhalten.
- (7) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 20,00 € – erhoben, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten überhaupt nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden sind; weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Nr. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – den in den für die Verkehrsunternehmen geltenden Beförderungsbedingungen hierfür festgelegten Betrag zu zahlen.
- (10) Auf den Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

## **§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Schienenverkehrsunternehmen**

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Mobilitätsbehinderten Personen und Blinden sind vor allem die gekennzeichneten Plätze freizugeben.
- (2) Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen.
- (3) Kinderwagen sind an den hierfür bezeichneten Plätzen unterzubringen.
- (4) Die 1. Wagenklasse der Schienenverkehrsunternehmen darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

## § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden von den in den Tarif einbezogenen Unternehmen oder deren Beauftragten verkauft. Der Verkauf erfolgt im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Beförderers. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird Ersatz durch die Verkehrsunternehmen nur in den in den Tarifbestimmungen (Teil B) geregelten Fällen geleistet.
- (2) Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt einen gültigen Fahrausweis zu erwerben. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können. Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs.

- (3) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrausweis-Verkaufsautomaten werden die Fahrausweise, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Verkehrs- und Betriebspersonal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal zu erwerben. In Ausnahmefällen kann der Fahrscheinverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Verkehrs- und Betriebspersonal erfolgen. Der Zustieg in die Fahrzeuge des Schienenverkehrs ist nur mit vorab erworbenem Fahrausweis zulässig.
- (4) Ist der Fahrgast mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, so hat er diesen durch ein Entwertergerät zu entwerten, und zwar
  - im Schienenverkehr vor Betreten des Fahrzeugs,
  - im Übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeugs. Wenn im Fahrzeug kein Entwertergerät vorhanden ist, ist der Fahrausweis dem Personal unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben. In Ausnahmefällen (z.B. defekter Entwerter, fehlender Zugbegleiter, etc.) ist der Fahrschein unverzüglich von Hand zu entwerten, d.h. es sind Datum und Uhrzeit des Fahrtbeginns leserlich mit einem Kugelschreiber oder ähnlichem einzutragen.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

- (5) Fährt der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus, benötigt er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt für den über den Geltungsbereich hinausgehenden Teil der Fahrt einen zusätzlichen Fahrausweis; diesen kann er – soweit erhältlich – bereits unmittelbar vor Antritt der Fahrt innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte erwerben.

Die Zielzone des ersten Fahrausweises wird bei der Fahrpreisermittlung eines Anschlussfahrausweises nicht mitgerechnet. Jede befahrene Zone muss nur einmal bezahlt werden.

Der Anschlussfahrausweis gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte.

- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung beträgt 2,50 €.
- (9) Das Bearbeitungsentgelt für den Ersatz von zerstörten Monatskarten (z.B. Nässe) beträgt 5,00 €. Diese Regelung gilt nur, wenn noch Art und Zeitraum der Karte erkennbar sind.
- (10) Beim Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises mittels Bankeinzug entscheidet die ausgebende Stelle über die Annahme. Dem ausgebenden Unternehmen steht es offen, eine Bonitätsprüfung bzw. ein Abgleich mit offenen Posten durchzuführen.
- (11) Der Vertrieb der Fahrausweise durch die Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH erfolgt im Namen und im Auftrag der Verkehrsunternehmen.

## § 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Fahrpersonal gilt folgendes:

1. Das Fahrgeld in Landeswährung soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, bei Einzel- und Tageskarten Geldbeträge über 20,00 € bzw. in den Stadtverkehren der Zonen A, B und C über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
2. Soweit das Personal Geldbeträge über 20,00 € bzw. in den Stadtverkehren der Zonen A, B und C über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Gutschrift über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Guthaben unter Vorlage der Gutschrift bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen oder den HNV-Geschäftsstellen abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Gutschrift müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
4. An Fahrkartensystemen ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

## § 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des

Tarifs benutzt werden, sind ungültig und können ersatzlos eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
  2. nicht mit einer gültigen, vorschriftsmäßig ausgefüllten Monatskarte versehen sind,
  3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich, einlamiert oder eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können – auch wenn ein Entwertungsaufdruck noch vorhanden ist,
  4. eigenmächtig geändert sind,
  5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  7. mit unterschiedlichen Entwerteraufdrucken benutzt werden,
  8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
  9. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gelten, wenn diese nicht vorgezeigt werden kann. Fahrgeld wird nicht erstattet,
  10. im Rahmen des elektronischen Ticketing (E-Ticket) gesperrt worden sind.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

## § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er
1. bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
  2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hatte, diesen jedoch zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mit sich führt,
  3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich nach § 6 Abs. 4 entwertet hat oder entwerten ließ; dies gilt auch für den im Fahrzeug mit Selbstentwertertechnik beim Fahrer gelösten Fahrausweis,
  4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
  5. mit einem Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag die 1. Klasse benutzt,

6. für einen mitgeführten Hund, für Gepäck, Kinderwagen, Fahrräder und sonstige Sachen keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, soweit nach dem Tarif erforderlich,
7. das Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr.1, 3 und 6 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 €.

Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

- (3) Bei sofortiger Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung. Die Empfangsbescheinigung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt bis zu Beendigung der Fahrt im genutzten Fahrzeug als Fahrkarte. Wird die Fahrt mit einem anderen Fahrzeug fortgesetzt, ist eine gültige Fahrkarte zu beschaffen.

Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gilt als Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung zu zahlen.

Muss der Betrag von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird für jede schriftliche Aufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige, persönliche Zeitkarte vorlegt. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich nicht, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Überprüfung den Fahrausweis mit sich führt, diesen jedoch auf Verlangen des Prüfers nicht unverzüglich vorzeigt oder aushändigt.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (6) Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

## § 10 Übergangsregelungen

HNV-Vierer-Karten und HNV-Kinder-Sammelkarten, die im Vorverkauf mit Entwerterfeld gekauft wurden, können noch bis zu sechs Monate nach einer Tarifänderung benutzt werden. Danach werden diese ungültig und können noch innerhalb der nächsten zwei Monate bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie erworben wurden, umgetauscht werden. Danach ist in der Regel ein Umtausch nur noch in den HNV-Geschäftsstellen und maximal bis zu einem Jahr nach einer Tarifierpassung möglich.

Aus verkaufstechnischen Gründen bieten die Stadtwerke Heilbronn für die Zone A eine Kinder-Sammelkarte mit vier Einzelfahrten (vor Fahrtantritt zu entwerten) zum Preis von vier Kinder-Einzelfahrausweisen an. Die Nutzungs- /Rückgabemöglichkeiten bei einer Tarifänderung werden analog der Vierer-Karte geregelt.

Gelöste Vierer-Karten sind bis zu 6 Monate nach einer Tarifierpassung gültig.

## § 11 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird eine Zeitkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte im Barverkauf im Krankheitsfalle während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises und einer Kopie der Krankmeldung oder eines Attests über die nicht vorhandene Mobilität erstattet. Dies gilt nur, wenn die Nichtnutzung mindestens zwei zusammenhängende Kalenderwochen beträgt. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen/nicht übertragbaren Zeitkarte berücksichtigt werden. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird der Fahrpreis des Einzelfahrausweises zugrunde gelegt.

Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

- (4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
  1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,

2. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
  3. für verlorene und abhandengekommene Fahrausweise,
  4. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (5) Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des ausgehenden Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt sowie eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

## § 12 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Innerhalb des HNV ist die Mitnahme von Fahrrädern nur in Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs gestattet.

Zusammengeklappte, kleinere E-Tretroller, Klapp- und Faltfahrräder (Gewicht unter 15 kg, Länge unter 115 cm) gelten als Sache.

Die Mitnahme von E-Scootern (einsitzige Mobilitätshilfen mit elektronischem Antriebsmotor, die keine Krankenfahrstühle sind) in Linienbussen richtet sich nach dem bundesweit geltenden Erlass vom 15.03.2017. Demnach ist die Beförderung von E-Scootern nur dann gestattet, wenn das Fahrzeug und der E-Scooter für die Mitnahme geeignet sind. Auf die Eignung weisen entsprechende Piktogramme auf dem E-Scooter und am Fahrzeug hin.

- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
  3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen o.ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Verkehrs- und Betriebspersonal. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden.

- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und anderer Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

## § 13 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 12 sinngemäß. Für Hunde ist ein Fahrausweis zu lösen.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Es besteht Anleinplicht. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Dies gilt insbesondere für Kampfhunde nach der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde § 1 Abs. 2 (in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten und andere Assistenzhunde, die gemäß § 12e, Abs. 3 BGG gekennzeichnet sind, sind zur Beförderung stets zugelassen und werden unentgeltlich befördert.
- (4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Abs. 7 erhoben.

## § 14 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsmittel oder -anlagen die Sache gefunden wurde, zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Zum Zweck der Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

## § 15 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet (für den Betriebsbereich des Nahverkehr Hohenlohekreises haften die vom NVH beauftragten Verkehrsunternehmen) für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

## § 16 Fahrgastrechte

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach dem HNV-Tarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu unter [www.diebefoerderer.de](http://www.diebefoerderer.de) und [www.fahrgastrechte.info](http://www.fahrgastrechte.info)).
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des HNV erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Für die Entschädigungszahlung gilt ein Mindestbetrag von 4,00 €. Fahrpreisschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.
- (5) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsdrucke sind auch im Internet abrufbar (siehe Abs. 1).
- (6) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Abs. 1).

## § 17 Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeitkarten bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten Verbund-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende Verbund-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter [www.efa-bw.de](http://www.efa-bw.de)).
- (2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber eines Abonnements für jedermann (Franken-Abo, Franken-Abo Plus), eines Senioren-Abos sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung (gültige Wertmarke). Sie gilt nicht für Inhaber eines Deutschland-Tickets. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei den einbezogenen Tickets bis zu 35 € ersetzt.
- (3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter [www.mein-hnv.de](http://www.mein-hnv.de) vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen bei der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch

Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.

- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im HNV kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Höhere Gewalt, insbesondere Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr begründen keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter [www.mein-hnv.de](http://www.mein-hnv.de) angekündigt wurden.
- (5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zu eventuellen Fahrgastrechten eines Verkehrsunternehmens. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur beim HNV oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.

## § 18 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen – und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

## § 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

## B. Tarifbestimmungen

### 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in § 1 der Beförderungsbedingungen der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV) genannten Verkehrsunternehmen.

### 2 Tarifsystem

Das Tarifgebiet des HNV ist in Tarifzonen eingeteilt (Anlage 2). Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch 2- bzw. 3-stellige Zahlen (Zonennummern) und einen Zonennamen.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel (Anlage 4). Die Fahrpreisberechnung richtet sich nach der Zahl der befahrenen Tarifzonen auf dem üblichen Linienfahrweg. Start- und Zielzone zählen mit. Ab elf Zonen ist der Fahrschein automatisch für das Gesamt-Netz des HNV gültig.

Die Zonengrenze (grau) wird bei der Fahrpreisberechnung nicht mitgezählt. Orte auf der Zonengrenze zählen jeweils in Fahrtrichtung zur Startzone.

Bei Fahrten innerhalb der Tarifzonen A (Nr. 10, 20) für den Stadtverkehr Heilbronn, B (Nr. 21, 33) für den Stadtverkehr Neckarsulm, C (Nr. 910, 911, 915, 916, 931, 932) für den Stadtverkehr Öhringen, Künzelsau, Krautheim, Möckmühl, Waldenburg und Weißbach und D (Nr. 998) im Binnenverkehr der Bergbahn Künzelsau werden die entsprechenden Tarife angewandt.

Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Innerhalb der gelösten Tarifzonen können sämtliche öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden.

Die Zuordnung der einzelnen Städte, Stadtteile und Ortschaften zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anlage 3).

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar (VRN) liegen, gelten die in D.1 dargestellten Übergangsregelungen.

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) liegen, gelten die in D.2 dargestellten Übergangsregelungen.

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) liegen, gelten die in D.3 dargestellten Übergangsregelungen.

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des KreisVerkehr Schwäbisch Hall (KVSH) liegen, gelten die in D.4 dargestellten Übergangsregelungen.

## 3 Fahrausweise

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs sind:

### 3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrscheine
- Vierer-Karten
- Anschlussfahrscheine

### 3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- Tageskarten
- Schüler-Monatskarten (auch für Auszubildende und Studierende)
- Deutschland-Ticket JugendBW
- Semester-Ticket
- Semester-Ticket Plus
- Monatskarten für jedermann
- Abonnements für jedermann
- Senioren-Abo

Zahlreiche der o.g. Fahrausweise bzw. Fahrtberechtigungen haben eine zeitliche Gültigkeit bis Betriebschluss. Der Betriebsschluss wird an allen Tagen einheitlich mit 3:00 Uhr des Folgetages definiert.

### 3.3 Kindergartengruppen

Kinder unter 6 Jahre sowie Kinder von Kindergartengruppen, werden nur in Begleitung einer erwachsenen Person mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren (bzw. 3 Kinder einer Kindergartengruppe) unentgeltlich mitnehmen. Sonst ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Bei der Tageskarte Plus ist die unentgeltliche Mitnahme auf maximal 3 Kinder unter 6 Jahre pro Tageskarte Plus beschränkt.

Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre gilt der Kindertarif, ab 15 Jahren ist der Erwachsenenfahrpreis zu entrichten.

Kindergartengruppen ab 10 Personen können wahlweise eine spezielle Kindergartengruppenkarte lösen. Dabei wird die Personenanzahl (unabhängig vom Alter) erfasst und eine Kindergartengruppenkarte ausgestellt. Pro mitfahrender Person ist dabei der jeweils gültige Tarif eines Kinderfahrscheins für die betreffende Fahrstrecke bzw. Preisstufe zu bezahlen. Die Kindergartengruppenkarte gilt als Tageskarte und ist somit für Hin- und Rückfahrt gültig. Die Begleitpersonen müssen einen entsprechenden Nachweis mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

## 4 Einzelbestimmungen und Preise

### 4.1.1 Einzelfahrausweis, Anschlussfahrscheine

Einzelfahrausweise werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben und gelten nur zum

sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag. Einzelfahrausweise sind beim Kauf bereits entwertet. Der Einzelfahrausweis berechtigt zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den er gelöst ist.

Einzelfahrausweise haben folgende Gültigkeitsdauer (einschl. Umsteigezeit und Fahrtunterbrechungen):

- bei Fahrten in Zone A, Zone B, Zone C: .....60 Minuten,
- bei Fahrten ab Preisstufe 1: ..... 240 Minuten.
- Bei Fahrten in der Zone D:.....für eine Fahrt.

Einzelfahrausweise sind nicht übertragbar. Fahrgelderstattungen und Umtausch sind ausgeschlossen.

Der Kurzstreckentarif für jedermann gilt grundsätzlich innerhalb geschlossener Ortschaften/Stadtteile (i.d.R. begrenzt durch das Ortsschild). Innerhalb der Tarifzone A (Stadtverkehr Heilbronn) gilt die Kurzstrecke in Kirchhausen, Biberach und Böllinger Höfe im jeweiligen Stadtteil (von Ortsschild bis Ortsschild), ansonsten für max. vier aufeinanderfolgende Haltestellen (Einstiegshaltestelle nicht mitgerechnet). Innerhalb der Tarifzone A gilt der Kurzstreckenfahrchein nicht in den Regionalbussen. Innerhalb der Tarifzone B (Stadtverkehr Neckarsulm und Bad Friedrichshall Plattenwald) gilt die Kurzstrecke in Amorbach, Dahrenfeld, Obereisesheim und BFH-Plattenwald im jeweiligen Stadtteil (von Ortsschild zu Ortsschild), ansonsten für maximal vier aufeinanderfolgende Haltestellen (Einstiegshaltestelle nicht mitgerechnet). Innerhalb der Tarifzone C (Stadtverkehre Möckmühl, Öhringen, Künzelsau, Krautheim, Waldenburg und Weißbach) gilt die Kurzstrecke für maximal vier aufeinanderfolgende Haltestellen (Einstiegshaltestelle nicht mitgerechnet). Eine Fahrtunterbrechung oder ein Umstieg auf ein weiteres Fahrzeug ist ausgeschlossen. Fahrgelderstattungen und Umtausch sind ausgeschlossen.

Kurzstrecke gilt nicht in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (auch nicht in der Stadtbahn). Rund- und Rückfahrten sind bei Einzel- und Kurzstreckenfahrtausweisen unzulässig.

Aus verkaufstechnischen Gründen bieten die Stadtwerke Heilbronn für die Zone A eine „Kinder-Sammelkarte“ mit vier Einzelfahrten (vor Fahrtantritt zu entwerten) zum Preis von vier Kinder-Einzelfahrausweisen an.

Anschlussfahrtscheine werden für Erwachsene und Kinder angeboten. Der Tarifzonenbereich, für den eine Monats- oder Jahreskarte gültig ist, darf überfahren werden, wenn für die weiteren befahrenen Tarifzonen ein Anschlussfahrtschein oder eine Fahrkarte für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst wurde. Der Anschlussfahrtschein ist nur in Verbindung mit einer Monats- oder Jahreskarte für eine einfache Fahrt gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt 240 Minuten. Es gelten die Mitnahmeregelungen der jeweiligen Fahrkarte. Für den Verkauf und die Entwertung gelten die Bestimmungen wie für Einzelfahrausweise.

#### **4.1.2a Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene im E-Ticketing Verfahren**

Beim E-Ticketing handelt es sich um eine elektronische Fahrkarte und somit um eine moderne, schnelle und sichere Alternative zur weiterhin bestehenden Möglichkeit der Nutzung eines Papierfahrtscheines. Dabei werden rabattierte Einzelfahrausweise für Erwachsene

über die elektronische Fahrkarte ausgegeben und abgerechnet. Die weitergehenden Bestimmungen und Regelungen für die Teilnahme am E-Ticket-Verfahren sind den gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entnehmen.

Rabattierte Einzelfahrausweise für Erwachsene können Fahrgäste erwerben, die am E-Ticketing Verfahren teilnehmen und ein gültiges, nicht gesperrtes E-Ticket vorweisen können.

Für die Teilnahme am E-Ticketing Verfahren ist eine Anmeldung erforderlich. Bei der Teilnahme am E-Ticketing Verfahren wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 5,00 € je E-Ticket fällig und eine Mindestguthabensumme von 15,00 €. Bei der Ausstellung einer Ersatzkarte, die der Kunde selbst zu verschulden hat, wird eine Gebühr von 10,00 € fällig, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie technischen Störungen besteht kein Anspruch auf Ausgabe rabattierter Einzelfahrausweise im E-Ticketing Verfahren. In diesen Fällen werden im Busverkehr rabattierte Einzelfahrausweise gegen Vorlage des E-Tickets bar verkauft. Im Schienenverkehr ist ein rabattierter Einzelfahrausweis (=BahnCard-Rabatt) am Fahrscheinautomaten zu lösen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Elektronischen Ticketing Verfahren der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH.

#### **4.1.2b Fahrausweise über CiCoBW**

Voraussetzung für den Kauf von Fahrscheinen über CiCoBW ist eine Registrierung über eine App mit CiCoBW. Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrtberechtigungen für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur eigenen Nutzung beziehungsweise für Mitreisende erworben werden. Über den gewählten Kundenvertragspartner (App-Anbieter) werden über CiCoBW Fahrausweise des HNV und anderer beteiligter Tarifgeber erworben. Bei Fahrten innerhalb des HNV gelten die Tarifbestimmungen des HNV, bei Fahrten außerhalb des HNV gelten die Tarifbestimmungen des Tarifgebers entsprechend der genutzten Relation.

#### **Fahrpreisberechnung mit Monatsdeckelung im CiCoBW-Gebiet**

Informationen zur Preisberechnung außerhalb des HNV bis zum Erreichen der CiCoBW-Monatsdeckelung finden sich bei bwegt unter [www.bwegt.de/cicobw](http://www.bwegt.de/cicobw).

- a) Für Fahrten im gesamten CiCoBW-Gebiet (inkl. Erweiterungsgebiet BWplus) kommt eine Monatsdeckelung zur Anwendung. Sie begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Kalendermonat durchgeführten Fahrten des über CiCoBW abgedeckten Tarifsortiments der einzelnen Tarifgeber (kurz: CiCoBW-Fahrten) auf die maximale Höhe vom aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets plus 9 Euro.
- b) Der Monatsdeckel kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller CiCoBW-Fahrten im gesamten CiCoBW-Geltungsbereich den Preis des Deutschlandtickets plus 9 Euro übersteigen würde. Bei Erreichen des Monatsdeckels wird die Gesamtsumme der Preisdeckelung gemäß der genutzten Tagesbestpreis-Anteile auf die einzelnen Tarifgeber aufgeteilt.

- c) Der Monatsdeckel gilt nur für Fahrten, bei denen die 2. Klasse genutzt wird. Fahrten in der 1. Klasse werden bei der Monatsdeckelung nicht berücksichtigt. Die Nutzung der 1. Klasse wird je nach Tarif als eigenständige 1. Klasse-Tickets bzw. Zuschläge für die 1. Klasse gesondert berechnet.
- d) Dieser Monatsdeckel gilt für einen Zeitraum von einem Kalendermonat pro Account bei einem lizenzierten Vertriebspartner. Sofern die Mitnahme eines Mitreisenden über den Lizenznehmer ermöglicht wird, erfolgt eine gesonderte Berechnung von Tagesbestpreis bzw. Monatsdeckel je mitgenommener Person.
- e) Der Kalendermonat beginnt ab dem ersten Tag eines Monats um 0:00 Uhr und endet am ersten Tag des Folgemonats um 3:00 Uhr. Fahrten, die in die Gültigkeit der Tickets der zugrunde gelegten Tagesbestpreise des Vormonats fallen, sind ebenfalls über die Preisdeckelung des Vormonats abgedeckt.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen für CiCoBW in der jeweils aktuellen Fassung. Diese können unter [www.bwegt.de](http://www.bwegt.de) abgerufen werden.

#### **4.1.3 Ermäßigte Einzelfahrscheine unter Vorlage der BahnCard**

Alle Inhaber einer BahnCard der DB AG (BahnCard 25, 50) erhalten die Möglichkeit ein BC-Ticket, d.h. einen Verbundfahrschein mit einer ca. 25%-igen Ermäßigung auf den Einzelfahrschein Erwachsene zu erwerben. Die Fahrpreise sind in der Fahrpreisübersicht (Anlage 3) enthalten.

#### **4.2 Vierer-Karte**

Die Mehrfahrtenkarte für jedermann (gültig in der Preisstufe A) enthält vier Abschnitte. Ein Abschnitt berechtigt zu einer Fahrt; er ist unverzüglich bei/vor Fahrtantritt zu entwerten. Eine Vierer-Karte kann auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Für jede Person ist ein Abschnitt zu entwerten.

Ein entwerteter Abschnitt gilt für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den er gelöst wurde. Entwertete Abschnitte sind nach der Entwertung nicht übertragbar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise nach 4.1.1.

#### **4.3 Kinder-Sammelkarte**

Aus verkaufstechnischen Gründen bieten die Stadtwerke Heilbronn für die Zone A eine Kinder-Sammelkarte mit vier Einzelfahrten (vor Fahrtantritt zu entwerten) zum Preis von vier Kinder-Einzelfahrausweisen an.

#### **4.4 Tageskarten**

Tageskarten werden an jedermann ausgegeben und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im gewählten Gebiet. Sie sind nicht persönlich und somit übertragbar (sofern die Fahrt noch nicht angetreten ist). Nach Antritt der Fahrt sind Tageskarten nicht mehr übertragbar. Sie gelten vom Zeitpunkt des Erwerbs bis Betriebsschluss. Sie sind mit Kauf entwertet und nur gültig am Lösungstag (siehe D.2.2). Fahrgelderstattungen und Umtausch sind ausgeschlossen.

Die Tageskarten gelten

- als City-Tageskarte entweder in der Zone A (Nr. 10, 20), in der Zone B (Nr. 21, 33) oder in den Zonen C (910, 911, 915, 916, 931, 932, 171) am Lösungstag,
- als Zonen-Tageskarte in bestimmten festzulegenden Zonen (sofern die gewählten Zonen mit einer im HNV-Tarifdreieck hinterlegten Relation identisch sind) am Lösungstag oder
- als Tageskarte im Gesamt-Netz des HNV sowie auf der Schienenstrecke Eppingen – Bretten Bahnhof (montags bis sonntags).

#### 4.4.1 Tageskarte Solo

Die Tageskarte für jedermann berechtigt eine Person zu beliebig häufigen Fahrten in den gelösten Zonen am Lösungstag.

#### 4.4.2 Tageskarte Plus

Tageskarten Plus gelten für

- bis zu 5 Personen, unabhängig vom Alter (siehe dazu Mitnahmeregelung von Kindern in Teil B 3.3), oder
- ein Eltern-/Großelternanteil oder beide Eltern-/Großelternanteile mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich vierzehn Jahre. Dazu muss ein Landesfamilienpass, in dem alle die Tageskarte nutzenden Personen eingetragen sind, vorgelegt werden.

Anstelle einer Person kann ein Fahrrad oder ein Hund mitgenommen werden.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

Die die Tageskarte Plus gemeinsam nutzenden Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

### 4.5 Zeitfahrausweise

Zeitkarten berechtigen innerhalb des aufgedruckten Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten.

Sie gelten vom 1. Tag des Kalendermonats bis zum 1. Werktag des Folgemonats (Samstag = Werktag).

#### 4.5.1 Monatskarten im Barverkauf

##### 4.5.1.1 Schüler-Monatskarten

Schüler-Monatskarten sind jeweils nur mit dem entsprechenden Monatsaufdruck gültig. Sie sind nicht übertragbar, dürfen nur vom Inhaber für eine Fahrt verwendet und müssen dabei mitgeführt werden. Der Vor- und Zuname des Fahrkartennutzers sind leserlich mit Kugelschreiber in das dafür vorgesehene Namensfeld einzutragen.

Die rechtmäßige Benutzung ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Ausweises

(z.B. Personalausweis) nachzuweisen. Alternativ gelten Schüler-Monatskarten auch in Verbindung mit einem gültigen, qualifizierten Schüler- oder Studierendenausweis mit aktuellem Lichtbild.

Monatskarten für Schüler, Auszubildende, Studenten werden gemäß § 1 Ausgleichsverordnung zum § 45 a PBefG in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien und Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs.2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist (während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats);
  - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst. (Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schüler-Monatskarte.)

Im Schienenverkehr berechtigen Schüler-Monatskarten nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

#### **4.5.1.2 Monatskarten für jedermann**

Die Monatskarten für jedermann sind nicht übertragbar, dürfen nur vom Inhaber für eine Fahrt verwendet und müssen dabei mitgeführt werden. Der Vor- und Zuname des Fahrkartennutzers sind leserlich mit Kugelschreiber in das dafür vorgesehene Namensfeld einzutragen. Ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis) ist zur Legitimation mitzuführen. Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte wird anerkannt. Dadurch reduziert sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €.

#### **4.5.2 Deutschland-Ticket JugendBW (D-Ticket JugendBW)**

Das D-Ticket JugendBW ist ein Deutschland-Ticket, das aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird.

Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

##### **4.5.2.1 Geltungsbereich und Preis**

Das Deutschland-Ticket JugendBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle. Der Geltungsbereich des Deutschland-Ticket JugendBW entspricht dem Geltungsbereich des Deutschland-Tickets (s. Punkt 2 der Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket). Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Sofern das Deutschland-Ticket JugendBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis (z. B. Schülerschein).

##### **4.5.2.2 Berechtigtenkreis**

Berechtigt zum Kauf des Deutschland-Ticket JugendBW sind:

- alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs (d.h. bis einschließlich 20 Jahre) ohne Ausbildungsnachweis sowie
- alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (d.h. ab 21 Jahre bis einschließlich 26 Jahre), die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um
  - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen,

- berufsbildender Schulen,
  - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.
  - i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister, Techniker) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem ausgebenden ABO-Center zu erbringen. Der Status Studierender muss jährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg liegen. Bei Schülern ist stattdessen der Standort der Schule oder der Hauptwohnsitz und bei Studierenden der Standort der Hochschule oder der Hauptwohnsitz maßgebend, die in Baden-Württemberg liegen müssen.

#### 4.5.2.3 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- (1) Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des Deutschland-Ticket JugendBW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung/Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 15. des jeweiligen Vormonats eingegangen sein.

Bei der Bestellung bei einem ABO-Center im HNV ist zu beachten, dass auch der Standort der Schule bzw. Hochschule im Geltungsbereich des HNV liegen muss. Liegt der Standort der Schule bzw. Hochschule außerhalb Baden-Württembergs, kann die Bestellung bei einem ABO-Center im HNV auch dann erfolgen, wenn sich der Hauptsitz im Geltungsbereich HNV befindet.

Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats beim ABO-Center vorliegen. Die Chipkarte/das Handy-Ticket wird zum Ersten des darauffolgenden Monats gesperrt und verliert die Gültigkeit.

Die Chipkarte ist an das ausgebende ABO-Center zurückzugeben.

Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monate nach Beginn des Abovertrages. Der Abonnent ist verpflichtet, den Wegfall der Bezugsberechtigung gegenüber dem jeweiligen ABO-Center unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement bis jeweils zum 10. des Monats zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate die jeweils gültige monatliche Aborate eines Deutschland-Tickets zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet. Für Studierende entfällt innerhalb des ersten Vertragsjahres bei einer fristgerechten Kündigung die Nachberechnung, wenn nachweisbar eine Nutzung des Deutschland-Tickets nicht möglich ist (z. B. Auslandssemester). Ein solcher nachberechnungsfreier Ausstieg ist zum Semesterende möglich.

#### 4.5.2.4 Voraussetzung für das Abonnement, Zustandekommen des Abonnementvertrages

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Abweichend von der 14-Tage-Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abo-Nummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Im Abonnement wird eine Chipkarte/ein Handy-Ticket ausgegeben, wenn die HNV GmbH schriftlich ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten,

von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen (Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat).

- (2) Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Chipkarte/Bereitstellung des Handy-Tickets zustande.

Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

#### **4.5.2.5 Fristgemäße Abbuchung, Verzug**

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines Monats bereitzuhalten. Er verpflichtet sich außerdem, alle das ABO-Center belastenden Gebühren und Auslagen, die aufgrund einer nicht erfolgreichen Abbuchung angefallen sind (z.B. Bearbeitungsgebühren, Mahngebühren, Rückbuchungsgebühren, etc.) zu übernehmen.

Ist eine Abbuchung unter diesen Bedingungen trotzdem nicht möglich, (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter Lastschrift/SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufenen Einzugsermächtigung/widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat) besteht für das ABO-Center die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Kündigt das ABO-Center innerhalb des ersten Vertragsjahres, erfolgt eine Nachberechnung für die bereits genutzten Monate.

Die Chipkarte ist an das ABO-Center zu übergeben. Die Chipkarte/das Handy-Ticket wird unverzüglich gesperrt und verliert die Gültigkeit.

Die erneute Teilnahme am Abo-Verfahren wird geprüft und kann ggf. abgelehnt werden.

#### **4.5.2.6 Tarifänderungen**

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekanntgegeben. Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifänderung. Tritt die Tarifänderung nicht zum 01. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, im ABO-Center vorliegen.

#### **4.5.2.7 Änderungsmitteilung**

Eine Änderungsmitteilung ist erforderlich, wenn sich Änderungen hinsichtlich Name, Anschrift, Fahrstrecke, Schulwechsel oder Bankverbindung ergeben. Die Änderungsmitteilung muss bis spätestens 15. des Vormonats schriftlich beim jeweiligen ABO-Center vorliegen.

#### **4.5.2.8 Verlust oder Zerstörung der Chipkarte**

Verlust oder Zerstörung der Chipkarte sind dem ABO-Center schriftlich anzuzeigen.

Bei Verlust oder Zerstörung der Chipkarte erhält der Fahrgast eine Ersatzkarte. Das Ausstellen einer Ersatzkarte kostet 10 €, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbei-

tungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Bis zum Erhalt der neuen Chipkarte sind Fahrausweise auf eigene Kosten zu lösen.

Das Fahrgeld für abhandengekommene oder zerstörte Chipkarten wird nicht erstattet. Die als abhandengekommen gemeldete Chipkarte ist ungültig und wird gesperrt.

#### **4.5.2.9 Erstattung bei Nichtnutzung**

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtnutzung ist grundsätzlich nicht möglich. Es sei denn, die Nichtnutzung beruht auf einem wichtigen Grund.

#### **4.5.2.10 Haftung**

Ist der Abonnent nicht auch Inhaber des in der Einzugsermächtigung bzw. dem SEPA-Basis-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haftet der Abonnent bzw. der Kontoinhaber, sofern der Abonnent nur beschränkt geschäftsfähig ist, für alle aus dem Abo-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

### **4.5.3 Abonnements für jedermann**

#### **4.5.3.1 Franken-Abo Plus (übertragbar)**

Das Franken-Abo Plus für Erwachsene ist beliebig übertragbar, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden.

Von 19:00 Uhr bis Betriebsschluss an Wochentagen und ganztägig an allen gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen können insgesamt bis zu zwei Erwachsene und zwei Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) mit dem Franken-Abo Plus fahren; in diesem Fall muss es sich um keine „echte“ Familie handeln. Anstelle eines Erwachsenen kann auch ein weiteres Kind mitfahren. Anstelle eines Erwachsenen oder eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden.

Bei Vorlage des Landesfamilienpasses können zu den oben genannten Zeiten alle dort eingetragenen Personen einer „echten Familie“ kostenlos mit dem Franken-Abo Plus fahren; das Alter und die Zahl der Kinder sind dabei unerheblich.

Die das Franken-Abo Plus für jedermann gemeinsam nutzenden Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage des Franken-Abo Plus wird nicht anerkannt.

#### **4.5.3.2 Franken-Abo (persönlich)**

Das persönliche Franken-Abo ist nicht übertragbar, darf nur vom Inhaber für eine Fahrt verwendet werden und muss dabei mitgeführt werden. Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage des Franken-Abos wird anerkannt. Dadurch reduziert sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €.

### 4.5.3.3 Voraussetzung für das Abonnement

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abnummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Im Abonnement wird eine Chipkarte ausgegeben, wenn die HNV mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellung) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen (Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat). Für ein persönliches Franken-Abo muss dem Antrag ein Lichtbild beiliegen.

### 4.5.3.4 Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat bei einem ABO-Center des HNV vorliegt.

### 4.5.3.5 Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Chipkarte zustande. Das Abonnement kann an jedem beliebigen Monat eines Jahres begonnen werden.

Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

### 4.5.3.6 Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens zwölf Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere zwölf Monate.

### 4.5.3.7 Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats schriftlich an das ausstellende ABO-Center des HNV zu erfolgen. Die Chipkarte wird zum Ersten des darauffolgenden Monats gesperrt und verliert ihre Gültigkeit.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der jeweiligen Zwölf-Monats-Frist gekündigt, so hat der Kunde dem HNV entsprechend der Art seines Abonnements den Mehrbetrag zwischen Abonnementpreis und Monatskarte-Erwachsene für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, wenn der Kunde mindestens ein Jahr

ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder wenn er verstorben ist. Ziffer 4.5.3.10 gilt entsprechend.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekanntgegeben. Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt im ABO-Center vorliegen.

#### **4.5.3.8 Erstattung bei Nichtausnutzung**

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist grundsätzlich nicht möglich. Es sei denn die Nichtausnutzung beruht auf einem wichtigen Grund (z.B. Todesfall, ansteckende Krankheit). Bei Verlust oder Zerstörung der Chipkarte erhält der Fahrgast Ersatz. Eine Ersatzkarte kostet 10,00 €. Fahrtkosten, die bis zur Neuausstellung der Chipkarte anfallen, werden nicht erstattet.

#### **4.5.3.9 Fristgemäße Abbuchung**

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines Monats bereitzuhalten.

#### **4.5.3.10 Verzug, Kündigung, Schadenersatz**

Der HNV kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Kunde mit der Entrichtung eines Betrages in Verzug gekommen ist, der 2/12 des Jahresabonnementspreises entspricht.

Die Chipkarte ist an das ABO-Center des HNV zu übergeben.

Die Chipkarte wird unverzüglich gesperrt und verliert ihre Gültigkeit.

#### **4.5.3.11 Änderung der Bankverbindung**

Soll der Einzug des Fahrgeldes von einem anderen Konto erfolgen, ist dem ABO-Center des HNV eine neue Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Vordruck) bis zum 15. des Vormonats vorzulegen.

### **4.5.4 Senioren-Abo**

Das Senioren-Abo ist eine persönliche, nicht übertragbare Jahreskarte. Sie wird an Personen ausgegeben, die Altersruhegeld aus der Arbeiter-, Angestellten- oder Knappschaftsrentenversicherung oder Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten (ohne Altersbeschränkung).

Das Senioren-Abo wird ausgegeben:

- für eine Tarifzone, oder
- als Netzkarte zur Nutzung im Gesamtnetz des HNV.

Im Kreisverkehr Schwäbisch Hall wird das Senioren-Abo auf den Linien 1 bis 11 (Stadtbus Schwäbisch Hall) nicht anerkannt. Für Fahrten auf diesen Linien ist ein Fahrschein nach Tarif des Kreisverkehr Schwäbisch Hall zu lösen.

#### **4.5.4.1 Voraussetzung für das Abonnement**

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abnummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Senioren-Abos werden ausgegeben, wenn der HNV mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellung) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinanderfolgenden Monaten von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen (Einzugsermächtigung/SEPA-Basis Lastschriftmandat). Für das Senioren-Abo muss dem Antrag ein Lichtbild und ein entsprechender Nachweis beiliegen.

#### **4.5.4.2 Beginn des Abonnements**

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat bei dem ABO-Center des HNV vorliegt.

#### **4.5.4.3 Zustandekommen des Abonnementvertrages**

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Chipkarte zustande. Das Abonnement kann an jedem beliebigen Monat eines Jahres begonnen werden.

Der Kunde hat die Jahreskarte auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

#### **4.5.4.4 Dauer des Abonnements**

Das Abonnement gilt für mindestens zwölf Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere zwölf Monate.

#### **4.5.4.5 Kündigung des Abonnements**

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats schriftlich an das ABO-Center des HNV zu erfolgen. Die Chipkarte wird zum ersten des darauffolgenden Monats gesperrt und verliert ihre Gültigkeit.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der jeweiligen 12-Monats-Frist gekündigt, so hat der Kunde dem HNV den Mehrbetrag zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte jedermann der Preisstufe 4 für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum

zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder wenn er verstorben ist. Ziffer 4.5.5.9 gilt entsprechend.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekanntgegeben. Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens 10 Tage nach Inkrafttreten der Tarifierhöhung unter Vorlage der Jahreskarte (sofern sie danach noch gültig ist) beim ABO-Center des HNV eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam. Tritt die Tarifierhöhung zum 1. eines Monats ein, muss die schriftliche Kündigung spätestens zum 15. des Nachmonats der Tarifierhöhung unter Vorlage der Jahreskarte (sofern sie danach noch gültig ist) beim ABO-Center des HNV eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung ebenfalls unwirksam. Chipkarten werden gesperrt und müssen nicht beim HNV-ABO-Center abgegeben werden.

#### **4.5.4.6 Erstattung bei Nichtausnutzung**

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist grundsätzlich nicht möglich. Es sei denn die Nichtausnutzung beruht auf einem wichtigen Grund (z.B. Todesfall, ansteckende Krankheit).

#### **4.5.4.7 Verlust oder Zerstörung**

Bei Verlust oder Zerstörung der Fahrkarten erhält der Fahrgast umgehend Ersatz, wobei ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € anfällt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Bis zum Erhalt der neuen Fahrkarte sind Fahrausweise auf eigene Kosten zu lösen.

Das Fahrgeld für abhanden gekommene oder zerstörte Chipkarten wird nicht erstattet. Die als abhandengekommen gemeldete Chipkarte ist ungültig und wird gesperrt.

#### **4.5.4.8 Fristgemäße Abbuchung**

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines Monats bereitzuhalten.

#### **4.5.4.9 Verzug, Kündigung, Schadensersatz**

Der HNV kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Kunde mit der Entrichtung eines Betrages in Verzug gekommen ist, der 2/12 des Jahresabonnementspreises entspricht. Die Chipkarte ist an das ABO-Center des HNV zu übergeben. Die Chipkarte wird unverzüglich gesperrt und verliert ihre Gültigkeit.

#### **4.5.4.10 Änderung der Bankverbindung**

Soll der Einzug des Fahrgeldes von einem anderen Konto erfolgen, ist dem ABO-Center des

HNV eine neue Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Vordruck) bis zum 15. des Vormonats vorzulegen.

#### 4.5.5 Semester-Ticket

Semester-Tickets werden ausschließlich ausgegeben an Studierende von Universitäten und Fachhochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde. Berechtigter zum Erwerb des Semester-Tickets sind alle für das jeweilige Semester an der Hochschule immatrikulierten Studierenden. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Tickets wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. Immatrikulationsbescheinigung bzw. Schülerausweises nachgewiesen.

Das Semester-Ticket ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierendenausweis. Der Verkauf des Semester-Tickets erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen. Bei Verlust oder Zerstörung erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € eine Ersatzkarte ausgestellt.

Wird ein Semester-Ticket nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Semester-Tickets erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Sofern das Semester-Ticket vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird, wird für jeden angefangenen Monat, in dem das Semester-Ticket Gültigkeit besitzt, das Beförderungsentgelt einer HNV-Schülermonatskarte der Preisstufe 1 vom zum erstattenden Beförderungsentgelt des Semestertickets abgezogen.

Das Semester-Ticket ist ein Halbjahresticket. Es gilt i.d.R. im Sommersemester vom 1. März bis 31. August oder vom 1. April bis zum 30. September und im Wintersemester vom 1. September bis zum 28. Februar oder vom 1. Oktober bis zum 31. März. Abweichungen sind möglich.

Das Semester-Ticket gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie seit dem 1. September 2009 im gesamten Verbundgebiet der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH in den für den jeweiligen Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Semester-Ticket berechtigt innerhalb des HNV und des KVSH zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Alle Studierenden der 42 Heilbronn sowie Schüler der Bernd-Blindow-Schule Heilbronn (Fachrichtung Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und PTA) können, wenn sie kein Semester-Ticket erwerben, als Gegenleistung für den bezahlten Solidarbeitrag an Werktagen ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags, den Stadtverkehr Heilbronn (Zone A) kostenlos benutzen. Als Nachweis der Berechtigung gilt jeweils der gültige Studierenden-/Schülerausweis.

#### 4.5.6 Semester-Ticket Plus

Die Semester-Tickets Plus werden ausschließlich an Studierende ausgegeben, die im

Besitz eines gültigen Semester-Tickets eines der kooperierenden Verkehrsverbände (z.B. VRN, KVV, VVS, OAM) sind. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Tickets Plus wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. Immatrikulationsbescheinigung bzw. Schülersausweises sowie des Semester-Tickets des kooperierenden Verkehrsverbandes nachgewiesen. Das Semester-Ticket Plus wird gegen Vorlage eines entsprechenden Praktikumsnachweises auch an Praktikanten gemäß Ziffer 4.5.1.2, Punkt 2f) ausgegeben.

Das Semester-Ticket Plus ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierendenausweis sowie eines gültigen Semester-Tickets eines der kooperierenden Verkehrsverbände (z.B. VRN, KVV, VVS, OAM). Der Verkauf des Semester-Tickets Plus erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen. Bei Verlust oder Zerstörung erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € eine Ersatzkarte ausgestellt.

Wird ein Semester-Ticket Plus nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Semester-Ticket Plus erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Sofern das Semester-Ticket Plus vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird, wird für jeden angefangenen Monat, in dem das Semester-Ticket Plus Gültigkeit besitzt, das Beförderungsentgelt einer HNV-Schülermonatskarte der Preisstufe 1 vom zum erstattenden Beförderungsentgelt des Semestertickets Plus abgezogen.

Das Semester-Ticket Plus ist ein Halbjahresticket. Es gilt im Sommersemester entweder vom 1. März bis 31. August oder vom 1. April bis zum 30. September und im Wintersemester entweder vom 1. September bis zum 28. Februar oder vom 1. Oktober bis zum 31. März.

Das Semester-Ticket Plus gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie seit dem 1. September 2009 im gesamten Verbundgebiet der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH und den für den jeweiligen Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Semester-Ticket Plus berechtigt innerhalb des HNV zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

## **5 Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse der Schienenverkehrsunternehmen**

Der Preis für die Benutzung der 1. Klasse der Schienenverkehrsunternehmen ergibt sich aus der Fahrpreistafel und ist einheitlich für Erwachsene und Kinder.

Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Fahrausweises.

### **5.1 ... für einzelne Fahrten**

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrausweises für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen.

Maßgebend für den Preis des Zuschlags für die Einzelfahrt ist die Preisstufe (Zonenanzahl) der im Schienenverkehr zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.1.1 beziehungsweise 4.1.2.

## 5.2 ... für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse wird eine Zuschlagskarte 1. Klasse zu den ABO- Monatskarten (ausgenommen Schülermonatskarten) verkauft. Die (extra) Zuschlagskarte 1. Klasse gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen Monatskarte.

## 6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richten sich nach dem Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

## 7 Beförderung von Polizei- und Kriminalbeamten

Polizeibeamte in Uniform werden in Bussen sowie im Schienenverkehr in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert.

Kriminalbeamte des Landes werden in Bussen sowie im Schienenverkehr der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert, soweit sie während ihrer Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

## 8 Hunde

Für die Mitnahme eines Hundes wird als Beförderungsentgelt für Einzelfahrten der Fahrpreis für Kinder der jeweiligen Preisstufe erhoben. Es kann aber auch eine Monatskarte für einen Hund gelöst werden. Die Monatskarte für einen Hund entspricht dabei einer Monatskarte für jedermann der Preisstufe 1 und ist für den Hund im gesamten Netz des HNV gültig. Unabhängig davon benötigt der Besitzer des Hundes einen gültigen Fahrausweis. Inhaber einer Tageskarte Plus (siehe 4.4) können anstelle eines Erwachsenen oder eines Kindes auch einen Hund mitnehmen. Inhaber eines Franken-Abos (persönlich/übertragbar), eines Job-Tickets, eines Senioren-Abos oder eines Deutschland-Tickets können unentgeltlich ganztags einen Hund mitnehmen.

Inhaber eines übertragbaren Franken-Abos (siehe 4.5.3) oder eines Job-Tickets (siehe C.2) können im Rahmen der Mitnahmeregelung anstelle eines Erwachsenen oder eines Kindes einen weiteren Hund mitnehmen.

Kleine Tiere, deren Beförderung zugelassen ist, können in Behältnissen unentgeltlich mitfahren.

Polizeihunde, Blindenführhunde und andere Assistenzhunde, die entsprechend gekennzeichnet sind, werden unentgeltlich befördert.

Hunde, die von freifahrtberechtigten Schwerbehinderten mitgeführt werden, werden unentgeltlich befördert.

## **9 Sachen**

Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige Sachen können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen und bei sperrigem Gut ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

Für häufig zu transportierendes Express-, Stück- oder Kuriergut kann ein individueller Fahrpreis vereinbart werden.

## **10 Beförderung von Mitarbeitern der Bahnhofsmision**

Mitarbeiter der Bahnhofsmision werden während einer Dienstreise in Bussen sowie im Schienenverkehr in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Um diese Freifahrten in Anspruch nehmen zu können muss der Mitarbeiter der Bahnhofsmision bei der Fahrscheinkontrolle einen gültigen Dienstausweis vorweisen können sowie Dienstkleidung (Jacke bzw. Weste) tragen.

# C. Sonderregelungen

## 1 Franken-Abo für Großkunden

Bei Abnahme von mindestens 30 Jahresabonnements für jedermann für jeweils dieselbe Geltungsdauer durch eine Stelle (Firmen, Behörden, Verbände) wird Mengenrabatt gewährt.

Der Rabatt (Grundpreis und weitere Bestimmungen: siehe Franken-Abo) beträgt bei Abnahme:

- ab 30 Franken-Abos: 5,0%
- ab 100 Franken-Abos: 7,5%
- ab 500 Franken-Abos: 12,5%.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

## 2 Job-Ticket

### 2.1 Job-Ticket I

Firmen und Behörden, die alle Mitarbeiter (ausgenommen Schwerbehinderte) mit einem persönlichen (nicht übertragbaren) Jahresabonnement ausstatten, können mit der HNV einen Pauschalpreis vereinbaren. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist eine Mitarbeiterzahl von mindestens 50 Personen. Die Jahresabonnements werden für dieselbe Geltungsdauer und jeweils für die Relation Wohnort – Arbeitsplatz ausgestellt. Die Firma/Behörde bestellt die erforderlichen persönlichen Jahresabonnements auf eigene Rechnung.

Der HNV erhält für jeden Mitarbeiter den individuell mit den einzelnen Firmen/Behörden vertraglich vereinbarten Jahresabonnementspreis (Pauschalpreis). Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Für jede Firma/Behörde erfolgt eine besondere Kalkulation. Die notwendigen Daten werden durch eine Befragung erhoben.

Von 19:00 Uhr bis Betriebsschluss an Wochentagen und ganztägig an allen gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen können insgesamt bis zu zwei Erwachsene (einschließlich Job-Ticket-Inhaber) und zwei Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) mit dem Job-Ticket fahren; in diesem Fall muss es sich um keine „echte“ Familie handeln. Anstelle des Erwachsenen, der im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommen werden kann, kann auch ein weiteres Kind mitfahren. Anstelle eines Kindes oder des Erwachsenen, der im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommen werden kann, kann auch ein Hund mitgenommen werden.

Bei Vorlage des Landesfamilienpasses können alle dort eingetragenen Personen einer „echten“ Familie zu den oben genannten Zeiten mit dem Job-Ticket fahren; das Alter und die Zahl der Kinder spielen dabei keine Rolle.

Die das Job-Ticket gemeinsam nutzenden Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

Die Mitnahmemöglichkeit gilt nicht bei Auszubildenden (auf dem Ticket mit „A“ gekennzeichnet).

## **2.2 Job-Ticket II**

Dieses Angebot entspricht grundsätzlich JOB-Ticket I. Die Konditionen werden zwischen der HNV und dem Kunden individuell vereinbart.

## **3 KombiTickets**

KombiTickets sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

## **4 Ermäßigung für Sonderangebote**

Generell können Ermäßigungen eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

## **5 Mitnahme von Fahrrädern**

### **5.1 Mitnahme von Fahrrädern im Schienenpersonennahverkehr**

Bei der Beförderung von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Schienenverkehrsunternehmen für Fahrräder. Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht.

Fahrräder können montags bis freitags vor 6:00 Uhr und ab 9:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig, im Rahmen der bestehenden Regelungen der Schienenverkehrsunternehmen zur Fahrradmitnahme, kostenlos mitgenommen werden. Der Probebetrieb für diese Regelung läuft vom 01.06.2002 bis auf Widerruf.

Für die Mitnahme montags bis freitags zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr ist eine HNV-Fahrradkarte zu lösen. Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise nach B.4.1. Inhaber einer Tageskarte Plus (siehe B.4.4.2), können anstelle eines Erwachsenen ein Fahrrad innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs mitnehmen.

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor (nur im Schienenverkehr) beschränkt. Zusammengeklappte Faltfahrräder gelten nicht als Fahrrad. In besonderen Zügen des Schienenverkehrs können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist,

auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden. Im Bahnverkehr sind die Fahrräder in den besonders gekennzeichneten Bereichen (Fahrradsymbol) unterzubringen.

## 5.2 Mitnahme von Fahrrädern in Bussen

Eine grundsätzliche Fahrradbeförderung in Bussen des HNV ist ausgeschlossen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Fahrradbeförderung auf den Regiobuslinien 7, 11 und 19 des NVH und der Regiobuslinie 640. Die Fahrradmitnahme auf den Regiobuslinien ist kostenfrei. Montags bis freitags zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr ist eine Fahrradmitnahme ausgeschlossen.

Auf der Linie 635 ist bei Fahrten mit Fahrradsymbol in der Zeit vom 1. Mai bis zum vorletzten Sonntag im Oktober eine Fahrradmitnahme möglich.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Der Fahrgast ist außerdem dazu verpflichtet, sein Fahrrad mit dem dafür vorgesehenen Gurt (falls vorhanden) so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Fahrzeug darstellt. Die Mitnahme ist auf zweirädrige Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor und Mofas sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Pro Fahrzeug werden maximal 2 Fahrräder ohne Anhänger (keine Sonderbauformen) auf der ausgewiesenen Fläche gegenüber der Mitteltür befördert. Die Beförderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten möglich. Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Fahrgäste mit Kinderwagen, und Rollstuhlfahrer und Fahrgäste ohne Fahrrad haben Vorrang. Die Entscheidung über die Fahrradmitnahme obliegt im Zweifelsfall dem Fahrpersonal.

## 6. Schienenfahrausweise und Fahrausweise des bwtarif

### 6.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Im Geltungsbereich des HNV-Tarifs werden folgende Fahrausweiskategorien der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Schienenverkehr (Regionalverkehr und Stadtbahn (einschließlich Heilbronner Innenstadt)) anerkannt:

- Netzkarten,
- Streckenzeitkarten für Züge der Produktklassen ICE und IC sowie InterRegio-Züge,
- „Quer-Durchs-Land-Ticket“ im ein- und ausbrechenden Verkehr,
- alle Fahrkarten von und nach Zielen außerhalb des HNV-Tarifgebiets (ein- und ausbrechender Verkehr).
- Fahrkarte zur Weiterfahrt im ein- und ausbrechenden Verkehr in Verbindung mit bzw. an eine unmittelbar anschließende Zeitkarte der Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. des HNV im Vor- bzw. Nachlauf.

Zusätzlich auch in den Bussen werden anerkannt:

- **City-Ticket**  
Das City-Ticket berechtigt Inhaber von Einzelfahrscheinen des Fernverkehrs (ab 100 km) mit BahnCard-Rabatt in der Stadtzone Heilbronn (Zone A bzw. Zonen 10 und 20) zur kostenlosen Weiterfahrt mit allen Verbundverkehrsmitteln (Stadtbus, Stadtbahn, Bahn, Regionalbus) zur Zieladresse im Stadtgebiet. Bei einer Rückfahrkarte ist auch die Rückfahrt am eingetragenen Rückfahrttag von der Zieladresse zum Startbahnhof in der Stadtzone Heilbronn enthalten. Die City-Berechtigung wird durch den Zusatz „+City“ hinter der Bahnhofsbezeichnung gekennzeichnet (z.B. Heilbronn+ City). Die BC 100 wird generell für Fahrten mit allen Verbundverkehrsmitteln in der Stadtzone Heilbronn (Zone A bzw. Zonen 10 und 20) anerkannt. Zusätzlich innerhalb der BC100 bei der DB AG enthaltene Berechtigungen (z.B. kostenlose Mitnahme von Kindern, Sitzplatzgarantie etc.) sind nicht auf das ÖPNV-Angebot übertragbar.
- **BC-Ticket**  
Alle Inhaber einer BahnCard 25 oder 50 der DB AG erhalten die Möglichkeit ein BC-Ticket, d.h. einen Verbundfahrschein mit einer ca. 25%-igen Ermäßigung auf den Einzelfahrschein Erwachsene zu erwerben. Die Fahrpreise sind in der Fahrpreisübersicht (Anlage 3) enthalten.
- **BahnCard 100**  
Die BahnCard 100 der DB AG beinhaltet das Deutschland-Ticket und gilt daher in allen HNV-Verkehrsmitteln. Es gelten die Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung.

## 6.2 Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif)

Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (u.a. Einzeltickets, Zeitkarten, Baden-Württemberg-Tickets, MetropolTagesTicket Stuttgart) werden in allen einbezogenen HNV-Verbundverkehrsmitteln gemäß den BW-Tarifbestimmungen anerkannt.

Das Baden-Württemberg-Ticket, das Baden-Württemberg-Ticket Nacht sowie das MetropolTagesTicket Stuttgart werden vom HNV verkauft.

Schüler-Abokarten im bwtarif mit Geltung im HNV gelten an Schultagen auf der jeweiligen Relation des bwtarif-Angebotes einschließlich des jeweiligen Bereichs der Anschlussmobilität und ab 13:00 Uhr verbundweit.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH. Diese können unter [www.bwegt.de](http://www.bwegt.de) abgerufen werden.

## 7 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des HNV-Tarifgebiets liegen, werden Fahrausweise nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen ausgegeben.

## 8 Freifahrtscheine

Jeder Mitarbeiter des HNV sowie jedes am HNV beteiligte Verkehrsunternehmen erhält einen HNV-Dienstausweis bzw. -Freifahrtschein. Dieser berechtigt zu dienstlichen Freifahrten im gesamten Verbundraum.

Darüber hinaus ist jedem Verkehrsunternehmen freigestellt, für seine in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitte weiterhin Freifahrtscheine bzw. Freikarten im bisherigen Umfang (vor Einführung des HNV) auszustellen.

## 9 Deutschland-Ticket

Das von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern geförderte, deutschlandweit gültige Deutschland-Ticket wird im HNV zur Fahrt anerkannt und kann über die Abocenter im HNV abonniert werden. Es gelten die Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung. Weiterhin gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des HNV, insbesondere die Bestimmungen für Abonnements gemäß 4.5.3.3 (Voraussetzung für das Abonnement), 4.5.3.4 (Beginn des Abonnements), 4.5.3.5 (Zustandekommen des Abonnementvertrages), 4.5.3.9 (Fristgemäße Abbuchung), 4.5.3.10 (Verzug, Kündigung, Schadenersatz), 4.5.3.11 (Änderung der Bankverbindung) sowie die Regelungen für das Handy-Ticket (Teil C, Nr. 10).

Inhaber des Deutschland-Tickets können bei Fahrten innerhalb des HNV einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

Das Deutschland-Ticket wird im HNV als Jobticket gemäß Nr. 5 der Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket ausgegeben.

## 10 Online-Ticket/Handy-Ticket

Im HNV werden bestimmte Fahrausweise als Online-Ticket oder Handy-Ticket angeboten. Ein Anspruch auf Ausgabe von Fahrausweisen als Online-Ticket bzw. Handy-Ticket besteht nicht.

Für den Erwerb des Handy-Tickets erfolgt die Anmeldung zur Teilnahme an dem Bezugsverfahren mobil oder über das Internet.

Online-Tickets und Handy-Tickets gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis; keine Ausweise in diesem Sinne sind z.B. Krankenversichertenkarte, Schülerausweis, Studentenausweis) für die auf dem Ticket genannte Person.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen, mit der Online-Tickets heruntergeladen und – schwarz-weiß oder farbig – ausgedruckt werden kann. Die Tickets sind so auszudrucken, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar sowie überprüfbar sind. Insbesondere sind die Tickets in Originalgröße auszudrucken. Online gekaufte Tickets können vom Kunden auch auf

mobilen Endgeräten (z.B. Smartphone) abgerufen werden und sind nur gültig, wenn sie in der für die Ausgabe vorgesehenen Medienform vorgezeigt werden (z.B. Aufruf aus dem Ticketspeicher einer Smartphone-App). Das Vorzeigen einer gespeicherten Bilddatei bzw. eines Screenshots ist nicht zulässig.

Online-Tickets müssen bei Fahrtantritt ausgedruckt sein. Handy-Tickets müssen vor Fahrtantritt gelöst werden. Wird der Kauf per Mobiltelefon erst nach Betreten des Fahrzeugs angefordert, dann gilt dies als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis.

Der Fahrgast ist während der gesamten Fahrt für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons verantwortlich. Die Bedienung des Handys nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Handys und des amtlichen Lichtbildausweises zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Kann der Erwerb oder der Nachweis des Tickets wegen Handyversagens nicht erbracht werden, (z.B. leerer Akku, technische Störung), wird dies zunächst als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis gewertet. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Handy-Tickets war.

Online-Tickets und Handy-Tickets können nicht zurückgegeben, widerrufen oder storniert werden, da diese mehrfach ausgedruckt werden bzw. auf verschiedenen Endgeräten vorhanden und sofort zur Nutzung gültig sein können. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für einen Umtausch.

# D. Übergangsregelungen

## 1 Tarifabsprachen mit dem VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar)

### 1.1 Erstreckungstarif

Für folgende Orte des VRN-Gebiets wird eine Übergangsregelung in den HNV angeboten:

HNV-Tarifzone	Ort
400	Reihen
401	Dühren, Eschelbach, Hilsbach, Hoffenheim, Rohrbach, Sinsheim, Steinsfurt, Weiler
402	Adersbach, Ehrstädt, Hasselbach
403	Bargen, Flinsbach, Helmhof, Untergimpren
404	Helmstadt, Neckarbischofsheim, Waibstadt
405	Haßmersheim, Neckarmühlbach
406	Wollenberg
407	Hochhausen, Hüffenhardt, Kälbertshausen
408	Neckarzimmern, Obrigheim
409	Neckarelz
410	Binau
411	Neckargerach
412	Diedesheim, Mosbach
413	Nüstenbach
414	Neckarburken
415	Fahrenbach, Lohrbach, Reichenbuch, Sattelbach
416	Auerbach, Dallau, Muckental, Rittersbach
417	Allfeld
418	Billigheim, Katzental, Sulzbach, Waldmühlbach
419	Kleineicholzheim, Mittelschefflenz, Oberschefflenz, Unterschefflenz
420	Großeicholzheim
421	Adelsheim Nord, Bofsheim, Osterburken, Schlierstadt, Seckach, Zimmern
422	Adelsheim Ost
423	Sennfeld
424	Waldangelloch
425	Eichtersheim, Michelfeld
426	Daisbach
427	Bronnacker, Hirschlanden, Rosenberg, Sindolsheim
728	Assamstadt
729	Bad Mergentheim, Lustbronn, Stuppach
734	Niederstetten
763	Ballenberg, Dörnishof, Hüngheim, Merchingen, Oberwittstadt, Unterwittstadt

Für Fahrten zwischen diesen Orten/Tarifzonen und Zielen im Übrigen Tarifgebiet des HNV werden Fahrscheine nach dem HNV-Tarif ausgegeben.

Für Fahrten innerhalb dieser Orte/Tarifzonen und Zielen im Übrigen Tarifgebiet des VRN werden Fahrscheine nach dem VRN-Tarif ausgegeben.

## 1.2 Anerkennung von bestimmten VRN-Netzkarten in einem bestimmten HNV-Bereich

Folgende Fahrscheine Verbundgebiet (Preisstufe 7) des VRN werden in dem in der Anlage 5 dargestellten HNV-Bereich anerkannt:

1. Ohne zeitliche Einschränkung:
  - Tages-Ticket
  - Tages-Ticket Familie
  - Tages-Ticket Gruppe
  - 5-Tages-Ticket
  - Semester-Ticket
  - Karte ab 60
  - Job-Ticket
  - RheinNeckar-Ticket
  - Kombi-Ticket
  - Dienstfahrkarte des VRN
  
2. Mit zeitlicher Einschränkung: Anerkennung montags bis freitags an Schultagen ab 14.00 Uhr, ansonsten ganztägig:
  - Monatskarte Ausbildung (Preisstufe VRN Verbundgebiet),
  - MAXX-Ticket und
  - SuperMAXX-Ticket.

Neben den Orten im unter 1.1 aufgeführten HNV-Erstreckungsgebiet umfasst der Anerkennungsbereich folgende Orte (siehe Anlage 5):

HNV-Tarifzone	Ort
40	Treschklingen
41	Bad Wimpfen, Duttenberg
42	Herbolzheim
49	Bockschaft, Kirchartd
50	Grombach, Obergimpern, Siegelsbach
51	Bachenau, Böttingen, Gundelsheim, Tiefenbach
52	Kreßbach/Ernstein, Siglingen
58	Adelshofen, Elsenz, Eppingen, Mühlbach, Rohrbach
59	Ittlingen
62	Bittelbronn

<b>HNV-Tarifzone</b>	<b>Ort</b>
71	Hagenbach, Korb
141	Untereisesheim
142	Jagstfeld
150	Babstadt, Bad Rappenau
151	Höchstberg, Obergriesheim, Offenau
152	Neudenu
162	Züttlingen
171	Möckmühl
182	Roigheim
240	Fürfeld
241	Hohenstadt
242	Untergriesheim
259	Richen
272	Ruchsen
341	Bonfeld
351	Heinsheim
358	Kleingartach
359	Berwangen

3. Auf den NVH-Linien Regiobus 11 und 19 im Fahrweg Krautheim – Klepsau – Dörzbach – Bad Mergentheim und auf der SWEG-Linie 933 im Fahrweg Krautheim – Neunstetten – Horrenbach - Assamstadt – Bad Mergentheim ist das MAXX-Ticket des VRN gültig.

## 2 Tarifabsprachen mit dem KVV (Karlsruher Verkehrsverbund)

### 2.1 HNV Zeitkarten

Sämtliche (Jahres-)Abonnements für Erwachsene, Schüler und Senioren sowie die HNV Semester-Tickets werden für die Schienenstrecke Eppingen – Bretten Bahnhof ausgegeben und anerkannt. Dabei kann ein bestehendes Franken-Abo um die Zonen 601 (für die Orte Sulzfeld, Zaisenhausen, Flehingen) und die Zone 602 (für die Orte Bauerbach, Gölshausen, Bretten Bahnhof) erweitert werden. Die zusätzlichen Zonen 601 bzw. 602 sind dabei mitzuzählen und bei der Fahrpreisbestimmung zu berücksichtigen. Bei einem neu beantragten Franken-Abo ist analog zu verfahren. Netzkarten des HNV werden in den Zonen 601 und 602 anerkannt.

## 2.2 HNV Netz-Tageskarte Plus und HNV Netz-Tageskarte Solo

Wie in B.4.4 aufgeführt gelten die HNV Netz-Tageskarte Plus und die HNV Netz-Tageskarte Solo zusätzlich auf der Schienenstrecke Eppingen – Bretten Bahnhof.

## 2.3 HNV KombiTickets

HNV KombiTickets werden für die Schienenstrecke Eppingen - Bretten Bahnhof ausgegeben und anerkannt.

## 2.4 HNV-Fahrradkarte

Wie in C.5 aufgeführt gilt die HNV-Fahrradkarte zusätzlich auf der Schienenstrecke Eppingen – Bretten Bahnhof.

## 2.5 Schienenfahrausweise der DB

Es besteht die Möglichkeit, Schienenfahrausweise der DB im bisherigen Umfang zu nutzen.

# 3 Tarifabsprachen mit dem VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart)

## 3.1 Integration in das Tarifgebiet des HNV

Folgende Orte werden in das Tarifgebiet des HNV integriert:

HNV-Tarifzone	Ort
65	Prevorst
66	Bönnigheim, Freudental
156	Kirchheim

Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

- Zwischen den oben aufgeführten Orten werden – abgesehen von HNV-Netzkarten – keine Fahrausweise des HNV ausgegeben.
- Innerhalb der oben aufgeführten Orte gilt VVS-Tarif.
- Außerdem kommt der HNV-Tarif zwischen Zone 65 und Zone 155 (Beilstein, Schmidhausen) nicht zur Anwendung.

## 3.2 Anerkennung von HNV-Fahrausweisen

Sämtliche HNV-Fahrkarten mit Netzwirkung sowie Kombi-Tickets des HNV werden auf der Strecke Wüstenrot – Sulzbach/Murr anerkannt.

## 4 Tarifabsprachen mit dem KVSH (KreisVerkehr Schwäbisch Hall)

Für folgende Orte des KVSH-Gebiets wird eine Übergangsregelung im ein- und ausbrechenden Verkehr in und vom HNV angeboten:

HNV-Tarifzone	Ort
501	Ammertsweiler
502	Mainhardt
503	Gailsbach, Geißelhardt, Steinbrück, Streithag
504	Bubenorbis
505	Gnadental
506	Abzw. Neunkirchen
508	Michelfeld
510	Gelbingen, Hessental, Schwäbisch Hall
512	Enslingen, Haagen, Untermünkheim
513	Brachbach, Übrigshausen
514	Döttingen, Braunsbach, Steinkirchen, Weilersbach
515	Geislingen
578	Atzenrod, Langenburg, Michelbach/Heide, Oberregenbach, Unterregenbach
580	Blaufelden, Wittenweiler
583	Gerabronn
584	Billingsbach
585	Herrentierbach
586	Bartenstein, Riedbach
598	Wackershofen Bhf

Für Fahrten innerhalb dieser Orte/Tarifzonen und Zielen im Übrigen Tarifgebiet des KVSH werden Fahrscheine nach dem KVSH-Tarif ausgegeben.

# Beförderungsbedingungen für Personen durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Tarifgebiet der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV)

## 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Beförderung von Personen durch Eisenbahnverkehrsunternehmen auf den in den HNV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken für Fahrten zwischen den Tarifpunkten des HNV-Tarifgebietes. Die Strecken sind in der Anlage 1 des HNV-Gemeinschaftstarifs aufgeführt.

Darüber hinaus gelten die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen in der jeweils gültigen Fassung, sofern diese für den HNV keine anderen Bestimmungen enthalten.

Für Fahrten zwischen Tarifpunkten des HNV-Tarifgebietes und Tarifpunkten außerhalb dieses Gebietes gelten die Tarife der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen und die darin festgelegten Fahrpreise und Entgelte.

## 2. Produkte

Die Beförderungsbedingungen des HNV gelten in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV):

- RegionalExpress (RE)
- Regionalbahn (RB) sowie
- S-Bahn (S)

sofern sie nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit HNV-Fahrscheinen ausgeschlossen sind.

In den Zügen der AVG gelten sie in allen Zügen, sofern sie nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit HNV-Fahrscheinen ausgeschlossen sind.

## 3. Fahrscheine

Für Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches werden für die einbezogenen Produkte nach Ziffer 2. grundsätzlich nur Fahrscheine nach dem HNV-Gemeinschaftstarif (HNV-Fahrscheine) ausgegeben. Für Produkte der DB AG, die nicht in den HNV-Tarif einbezogen sind (Produktklassen ICE und IC/EC), werden Fahrscheine nach den Tarifen der DB AG verkauft. DB-Zeitkarten für diese Produkte werden bei Fahrten innerhalb des HNV-Tarifgebietes in Zügen des SPNV anerkannt.

Für Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nicht in den HNV-Tarif einbezogen sind, werden Fahrscheine nach den Tarifen des jeweiligen Unternehmens verkauft.

Zeitkarten für diese Produkte werden bei Fahrten innerhalb des HNV-Tarifgebietes in Zügen gem. Ziff. 2 anerkannt.

HNV-Fahrscheine werden innerhalb des HNV-Tarifgebietes aus den Automaten der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie personalbedient an den Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen und des HNV ausgegeben. Der Verkauf kann auf bestimmte Verkaufsstellen oder Fahrscheinarten beschränkt werden.

#### **4. Ein- und ausbrechender Verkehr**

Für Fahrten nach und von Tarifpunkten außerhalb des HNV-Tarifgebietes sind Fahrscheine nach den Tarifen der DB AG bzw. der NE für die gesamte Fahrtstrecke erforderlich. Für Teilstrecken vorhandene HNV-Fahrscheine werden anerkannt, aber nicht auf den Gesamtfahrpreis zum durchgehend berechneten Fahrpreis angerechnet.

#### **5. Sonstiges**

Soweit in diesen Bestimmungen von „Fahrschein“ oder „Fahrkarte“ gesprochen wird, ist der in der EVO verwendete Begriff „Fahrausweis“ gemeint.

Die Beförderungsbedingungen des HNV wurden vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg genehmigt.



# Anlage

## Anlage 1: Verzeichnis der in den HNV einbezogenen Linien und Linienabschnitte (Linienverzeichnis)

### 1.1 HNV-Binnengebiet Bahn

Linie	Linienweg	Betreiber
707	Obergimpfern – Siegelsbach (Tourismusverkehr)	DB Regio
998	Bergbahn Künzelsau (Seilbahn)	Stadt Künzelsau
MEX 12	Kirchheim – Heilbronn Hbf – (Neckarsulm – Bad Friedrichshall – Gundelsheim	DB Regio Stuttgart
MEX 18	Kirchheim – Heilbronn Hbf – Neckarsulm – Bad Friedrichshall – Roigheim	DB Regio Stuttgart
RB 18	Kirchheim – Heilbronn Hbf – Neckarsulm – Bad Friedrichshall – Roigheim	DB Regio Stuttgart
RB 83	Heilbronn Hbf – Weinsberg – Öhringen – Neuenstein – Waldenburg	Westfrankenbahn
RE 8	Kirchheim – Heilbronn Hbf – Neckarsulm – Bad Friedrichshall – Roigheim	Arverio
RE 10 a	Kirchheim – Heilbronn Hbf – Neckarsulm – Bad Friedrichshall – Gundelsheim	DB Regio Stuttgart
RE 10 b	Kirchheim – Heilbronn Hbf – Neckarsulm – Bad Friedrichshall – Bad Rappenau – Grombach	DB Regio Stuttgart
RE 45	Heilbronn Hbf – Schwaigern – Eppingen – Bretten	DB Regio
RE 80	Heilbronn Hbf – Weinsberg – Willsbach – Öhringen – Neuenstein – Waldenburg	Westfrankenbahn
S4	Eppingen – Heilbronn Hbf	AVG
S4	Heilbronn Hbf – Einmündung Heilbronn Pfühlpark	SWHN-VB
S4	Einmündung Heilbronn Pfühlpark – Öhringen–Cappel	AVG
S41	Neckarsulm Süd – Bad Friedrichshall – Gundelsheim	AVG
S41/42	Heilbronn Hbf – Heilbronn Kaufland	SWHN-VB
S42	Neckarsulm Süd – Bad Friedrichshall – Bad Wimpfen – Bad Rappenau – Grombach	AVG
S5	Eppingen Bf – Ittlingen	DB Regio

### 1.2 HNV-Binnengebiet Bus

Linie	Linienweg	Betreiber
	<b>Stadt Heilbronn</b>	
1	Klingenberg – Böckingen – Heilbronn (– Jägerhaus – Waldheide)	SWHN-VB
2	Sontheim – Böckingen – Kinderklinik	SWHN-VB
5	Böckingen – Heilbronn – Heilbronn Industrieplatz	SWHN-VB
8	Biberach – / Neckargartach – / Frankenbach – Böckingen – Heilbronn – Neckargartach – Böllinger Höfe	SWHN-VB
10	Böckingen – / Frankenbach – / Neckargartach – Heilbronn	SWHN-VB
11	Heilbronn Badener Hof – Heilbronn Schickhardtstraße	SWHN-VB
12	Neckargartach – Heilbronn – Neckargartach	SWHN-VB

Linie	Linienweg	Betreiber
13	Westfriedhof – Böckingen – Heilbronn	SWHN-VB
30 (31,32,33)	Horkheim – Sontheim – Heilbronn – Neckargartach – Frankenbach / – Biberach / – Kirchhausen	SWHN-VB
40 (41,42)	Sontheim – Heilbronn – Böckingen	SWHN-VB
60 (61,62,64)	Flein – Heilbronn – Böckingen – Frankenbach – Kirchhausen / – Böllinger Höfe	SWHN-VB
67	Kirchhausen – Biberach – Böllinger Höfe – Frankenbach – Heilbronn Klinikum	SWHN-VB
B	Heilbronn Harmonie – Heilbronn Wartberg	SWHN-VB
FW 1	Horkheim – Sontheim – Heilbronn	SWHN-VB
FW 2	Neckargartach – Frankenbach – Böckingen – Heilbronn	SWHN-VB
Nachtshuttle	Nachtshuttle Stadt Heilbronn (buddy)	SWHN-VB
<b>Stadt Neckarsulm</b>		
91	ZOB/Ballei – Realschule – Amorbach (– Dahenfeld)	Zartmann
92	Neuberg – Realschule – ZOB/Ballei – Bf Ost – Südstadt – Trendpark – Straßenäcker / – Aquatoll	Zartmann
93	Neuberg – ZOB/Ballei – Bf Ost – Trendpark – Gewerbegebiet Süd	Zartmann
94	Untereisesheim – Obereisesheim – Freibad – Bf West – ZOB/Ballei – Aquatoll	Zartmann
X91	Bf Ost – ZOB/Ballei – Dahenfeld (Expressbus)	Zartmann
X93	Bf Ost – Stiftsberg – Trendpark (Expressbus)	Zartmann
X95	Bf-Ost – Trendpark Süd (Expressbus)	Zartmann
<b>Landkreis Heilbronn</b>		
78	Jagsthausen (Ortsverkehr)	Gem. Jagsthausen
385	Wüstenrot – Neulautern – Sulzbach/Murr	Eisemann Reisen
602	Bad Friedrichshall – Duttenberg – Offenau – Duttenberg – Höchstberg – Gundelsheim – Böttingen	FMO
602R	Kochendorf – Jagstfeld – Untergriesheim – Bernbrunn	FMO
604	Bad Friedrichshall – Offenau – Gundelsheim (– Böttingen)	FMO
618	Möckmühl – Billigheim – Möckmühl	FMO
620	Heilbronn – Neuenstadt	Hütter Busreisen
N20	Neckarsulm – Kochendorf – Neuenstadt – Lampoldshausen	Hütter Busreisen
621	Neuenstadt – Kochertürn – Stein	Hütter Busreisen
622	Neuenstadt – Bürg – Gochsen – Kochersteinsfeld – Lampoldshausen – Möckmühl	Hütter Busreisen
623	Neuenstadt – Cleversulzbach – Brettach – Langenbeutingen – Neudeck	Hütter Busreisen
624	Neckarsulm – Plattenwald – Amorbach – Dahenfeld – Neuenstadt	Hütter Busreisen
625	Bad Friedrichshall – Oedheim – Degmarn – Neuenstadt	Hütter Busreisen
627	Öhringen – Baumerlenbach – Kochersteinsfeld – Langenbrettach – Neuenstadt	Hütter Busreisen
628	Oedheim – Hagenbach – Kochendorf – Jagstfeld	Hütter Busreisen
630	Möckmühl – Korb – Leibenstadt – Widdern – Möckmühl	Müller-Reisen
631	Heilbronn – Erlenbach – Binswangen	FMO
632	Wimmmental – Grantschen – Ellhofen – Lehrensteinsfeld	FMO

Linie	Linienweg	Betreiber
633	Weinsberg – Gellmersbach – Eberstadt – Hölzern	FMO
635	Willsbach – Löwenstein – Wüstenrot (- Mainhardt)	FMO/Zügel
636	Willsbach – Weiler – Reisach – Lichtenstern – Willsbach	Zügel
640	<b>Regiobus:</b> Heilbronn – Beilstein	Gross
641	Heilbronn – Talheim – Ilsfeld – Beilstein	Gross
642	Heilbronn – Untergruppenbach – Abstatt – Beilstein	Gross
644	(Ilsfeld -) Beilstein – Beilstein Teilorte – Prevorst	Gross
645/647	Obergruppenbach – Untergruppenbach – Unterheinriet – Oberheinriet / – Vorhof – Lehensteinsfeld – Ellhofen	Gross
646	Untergruppenbach – Abstatt – Auenstein – Ilsfeld – Neckarwestheim – Kirchheim	Gross
648	Untergruppenbach – Abstatt – Ilsfeld – Beilstein	Gross
648HN	Heilbronn – Untergruppenbach – Oberheinriet/Ilsfeld	Gross
649	Lauffen – Talheim – Flein – Untergruppenbach	Gross
651	Heilbronn – Talheim – Neckarwestheim (- Kirchheim / – Lauffen)	Gross
652	Lauffen [Ortsverkehr]	Gross
660	Brackenheim – Dürrenzimmern – Nordhausen – Nordheim – Heilbronn	OVR
661	Ochsenburg – Güglingen – Brackenheim – Nordheim – Heilbronn	OVR
662	Brackenheim – Hausen – Nordheim – Heilbronn	OVR
663	Güglingen – Eibensbach – Cleebrohn – Botenheim – Brackenheim	OVR
664	Brackenheim – Lauffen	OVR
665	Güglingen – Kleingartach – Stockheim / Haberschlacht – Neipperg – Brackenheim	OVR
666	(Freudental -) Bönnigheim – Cleebrohn – Botenheim – Brackenheim	OVR
667	Brackenheim – Hausen – Lauffen	OVR
668	Brackenheim – Meimsheim – Lauffen	OVR
669	Nordhausen – Nordheim – Lauffen (- Heilbronn)	OVR
670	Schwaigern – Brackenheim	OVR
671	Schwaigern – Massenbachhausen – Gemmingen – Stebbach	OVR
672	Schwaigern – Stetten – Niederhofen – Kleingartach – Güglingen	OVR
673	Eppingen – Adelshofen (- Massenbach)	Wöhrle Reisen
674	Eppingen – Kleingartach	Wöhrle Reisen
675	Eppingen – Rohrbach – Elsenz	SWEG
676	Eppingen – Mühlbach – Ochsenburg – Zaberfeld	Wöhrle Reisen
677	Kirchhausen – Massenbachhausen – Massenbach – Leingarten	OVR
678	Ittlingen – Bockschaft – Kirchartd – Berwangen – Stebbach – Eppingen	Wöhrle Reisen
679	Nordheim – Leingarten	OVR
681/782	Bad Rappenau – Siegelsbach – Obergimpfern	FMO/Palatina
682	Gemmingen – Biberach – Heilbronn	Hofmann
683	Gemmingen – Kirchhausen – Heilbronn	Hofmann
684	Bad Wimpfen – Heinsheim – Zimmerhof – Bad Rappenau	Hofmann

Linie	Linienweg	Betreiber
685	Bad Rappenau – Babstadt – Treschklingen – Fürfeld – Bonfeld – Bad Rappenau	Hofmann
686	Gemmingen – Bonfeld – Bad Rappenau	Hofmann
688	(Bonfeld –) Biberach – Bad Wimpfen	Hofmann
689	Bonfeld – Treschklingen – Fürfeld (– Biberach) – Bad Wimpfen	Hofmann
691	Kaufland – Neckarsulm – Amorbach – Plattenwald – Kochendorf – Jagstfeld	FMO
691R	Ringbus: Kochendorf Bf – Lindenberg – Kochendorf Bf	FMO
692	Weinsberg – Erlenbach – Binswangen – Neckarsulm	FMO
694	Neckarsulm – (Heilbronn –) Obereisesheim – Untereisesheim (– Bad Wimpfen)	FMO
695	Neckarsulm – Obereisesheim – Böllinger Höfe	FMO
<b>Hohenlohekreis</b>		
1	Öhringen – Neuenstein – Kirchensall – Kemmeten – Künzelsau	NVH
X1	Schnellbuslinie Öhringen – Neuenstein – Künzelsau	NVH
2	Künzelsau – Niedernhall – Giebelheide – Neuenstein – Öhringen	NVH
3	Künzelsau – Ingelfingen – Criesbach – Niedernhall – Diebach	NVH
4	Forchtenberg – Wohlmuthausen – Großhirschbach – Öhringen	NVH
5	Gaisbach (– Taläcker) – Waldzimmern – Giebelheide – Niedernhall	NVH
6	Künzelsau – Niedernhall – Forchtenberg – Baumerlenbach – Öhringen	NVH
7	<b>Regiobus:</b> Waldenburg Bahnhof – Kupferzell – Haag – Gaisbach – Künzelsau	NVH
8	Künzelsau – Forchtenberg – Berlichingen – Biringen	NVH
8A	Biringen – Weltersberg	NVH
9	(Künzelsau –) Weißbach – Biringen – Oberkessach – Osterburken/Adelsheim	NVH
10	Krautheim – Dörzbach – Ailringen – Mulfingen	NVH
11	<b>Regiobus:</b> Dörzbach – Krautheim – Schöntal – Jagsthausen – Möckmühl	NVH
11A	Meßbach – Dörzbach – Klepsau – Laibach – Krautheim	NVH
13	Künzelsau – Ingelfingen – Biringen – Berlichingen – Aschhausen	NVH
14	(Künzelsau –) Ingelfingen – Lipfersberg – Ingelfingen	NVH
15	Ingelfingen – Stachenhausen – Hermuthausen – Ingelfingen (– Künzelsau)	NVH
17	Meßbach – Dörzbach – Schöntal – Sindringen – Öhringen	NVH
19	<b>Regiobus:</b> Bad Mergentheim – Dörzbach – Krautheim – Künzelsau	NVH
20	Nitzenhausen – Amrichshausen – Kocherstetten – Morsbach (– Künzelsau)	NVH
21	Mulfingen – Hermuthausen – Amrichshausen – Garnberg – Künzelsau	NVH
22	Mulfingen – Ailringen – Hollenbach (– Niederstetten) – Zaisenhausen – Mulfingen	NVH
23	Belsenberg – Ohrenbach – Amrichshausen – Garnberg	NVH
24	Mulfingen – Eberbach – Nitzenhausen – Garnberg – Künzelsau	NVH
25	Blaufelden – Langenburg – Amrichshausen – (Garnberg –) Künzelsau	NVH
26	Künzelsau – Braunsbach – Untermünkheim – Schwäbisch Hall	NVH
27	Künzelsau – Gaisbach – Rüblingen – Kupferzell	NVH
28	Künzelsau – Kupferzell – Schwäbisch Hall – SHA-Hessental	NVH
29	Schwäbisch Hall – Untermünkheim – Kupferzell	Röhler

Linie	Linienweg	Betreiber
32	Schwäbisch Hall – Michelfeld – Obesteinb./Sailach – Waldenburg	Röhler
33	Waldenburg Bf – Rathaus – Sportschule – Sailach/Obersteinbach – Forsthaus	NVH
34	Waldenburg Bf – Neuenstein – Michelbach – Öhringen	NVH
35	Künzelsau – Kupferzell – Mangoldsall – Neuenstein – Michelbach – Öhringen	NVH
R35	Rufbus: Neuenstein – Michelbach – Pfedelbach – Öhringen	NVH
37	Öhringen – Neuenstein – Wüchern – Grünbühl – Neuenstein – Öhringen	NVH
38	Schuppach – Untersteinbach – Oberohrn – Pfedelbach – Öhringen	NVH
R38	Rufbus: Untersteinbach – Heuberg – Pfedelbach – Windischenb. – Öhringen	NVH
39	Neuenstein – Oberohrn – Pfedelbach	NVH
40	Gleichen – Buchhorn – Pfedelbach – Windischenbach – Öhringen	NVH
42	Brettach – Geddelsbach – Unterheimbach – Adolzfurt – Bretzfeld	NVH
R42	Rufbus: Geddelsbach – Adolzfurt – Bretzfeld	NVH
43	Wüstenrot – Neuhütten – Unterheimbach – Adolzfurt – Bretzfeld	NVH
46	Bitzfeld – Langenbeutingen – Siebeneich – Schwabbach – Dimbach – Waldbach – Bretzfeld	NVH
R46	Rufbus: Siebeneich – Schwabbach – Waldbach – Bretzfeld	NVH
47	Bretzfeld – Schwabbach – Waldbach – Eschenau	NVH
48	Öhringen – Schwöllbronn – Langenbeutingen	NVH
50/51	Öhringen – Büttelbronn – Zweiflingen – Friedrichsruhe – Öhringen	NVH
R50	Rufbus: Zweiflingen – Westernbach – Obermaßholderbach – Öhringen	NVH
52	Öhringen Limespark – Hallenbad – Hbf – Möhrig – Verrenberg – Hbf – Hallenbad – Limespark	NVH
53	Weinsbach – Obermaßholderbach – Limespark – Cappel – Michelbach	NVH
54	Öhringen Hbf – Südstadt – Hbf	NVH
55	Öhringen Hbf – Nordstadt – Hbf	NVH
58	Öhringen Limespark – Hallenbad – Hbf – Verrenberg – Möhrig – Hbf – Hallenbad – Limespark	NVH
66	Oberndorf – Krautheim Berg – Bf – Krautheim Berg – Oberndorf	NVH
67	Weißbach – Crispenhofen – Halberg – Weißbach	NVH
70	Waldenburg Bf – Kupferzell – Haag – Gaisbach – Neufeld – Waldzimmern	NVH
71	Kemmeten – Rechbach – Gaisbach – Kupferzell	NVH
72	Kupferzell – Feßbach – Döttingen – Braunsbach	NVH
77	Forchtenberg – Büschelhof – Schleierhof – Muthof	NVH
79	Oberkessach – Unterkessach/Hopfengarten – Oberkessach	NVH
610	Möckmühl Brandhölzle – Bf – Gesundheitszentrum – Bf – Brandhölzle	NVH
CityBus (31)	Citybus Künzelsau	Stadt Künzelsau
933	Krautheim – Neunstetten (– Assamstadt – Bad Mergentheim)	SWEG

## 2.1 VRN-Gebiet Bahn

Linie	Linienweg	Betreiber
707	Neckarbischofsheim (- Obergimpfern - Siegelsbach) - Hüffenhardt (Tourismusverkehr)	DB Regio
MEX 12	Haßmersheim - Mosbach - Neckarelz	DB Regio Stuttgart
MEX 18	Roigheim - Osterburken	DB Regio Stuttgart
RB 18	Roigheim - Osterburken	DB Regio Stuttgart
RE 10 a	Haßmersheim - Neckarelz	DB Regio Stuttgart
RE 10 b	Sinsheim	DB Regio Stuttgart
RE 2	Osterburken - Mosbach-Neckarelz	DB Regio
RE 8	Roigheim - Osterburken - Rosenberg	Arverio
S1/S2/S4	Osterburken - Mosbach-Neckarelz - Neckargerach	DB Regio
S41	Haßmersheim - Mosbach	AVG
S42	Steinsfurt - Sinsheim	AVG
S5	Reihen - Steinsfurt - Sinsheim	DB Regio
S51	Waibstadt - Helmstadt	DB Regio

## 2.2 VRN-Gebiet Bus

Linie	Linienweg	Betreiber
9	Niedernhall - Forchtenberg - Biringen - Krautheim - Osterburken/Adelsheim	NVH
19	<b>Regiobus:</b> Bad Mergentheim - Dörzbach - Krautheim - Künzelsau	NVH
22	Mulfingen - Ailringen - Hollenbach (- Niederstetten) - Zaisenhäuser - Mulfingen	NVH
29	Aglasterhausen - Neckarelz - Mosbach	Röhler
615	Roigheim - Osterburken	FMO
681	Siegelsbach - Hüffenhardt	FMO
741	Berwangen - Kirchartd - Sinsheim	SWEG
761	Waldangelloch - Sinsheim	SWEG
762	Reihen - Sinsheim - Hoffenheim - Eschelbach	SWEG
763	(Elsenz -) Hilsbach - Weiler - Sinsheim	SWEG
765	Sinsheim - Ehrstädt - Sinsheim	SWEG
767	Sinsheim - Rohrbach - Sinsheim	SWEG
768	Sinsheim - Dühren - Sinsheim	SWEG
771	Sinsheim - Südstadt - Sinsheim	SWEG
772	Sinsheim - Gartenstadt - Sinsheim	SWEG
782	Untergimpfern - Waibstadt	Palatina Bus
795	Waibstadt - Reichartshausen - Helmstadt - Hüffenhardt - Bad Rappenau	Palatina Bus
796	Sinsheim - Neidenstein - Eschelbronn - Reichartshausen	Palatina Bus
797	Sinsheim - Waibstadt - Helmstadt - Reichartshausen	Palatina Bus

Linie	Linienweg	Betreiber
799	<b>Regiobus:</b> Sinsheim – Eichtersheim – Wiesloch – Walldorf	SWEG
822	(Mosbach –) Neckarelz – Obrigheim	Rhein-Neckar-Bus
828	Mosbach – Haßmersheim – Neckarzimmern – Gundelsheim	Rhein-Neckar-Bus
830	Mosbach (– Neckarelz – Diedesheim)	Rhein-Neckar-Bus
831	Mosbach – Neckarelz	Rhein-Neckar-Bus
832	(Neckarelz –) Mosbach – Lohrbach – Sattelbach – Fahrenbach	Rhein-Neckar-Bus
833	Obrigheim – Mosbach	Rhein-Neckar-Bus
834	Mosbach – Reichenbuch – Sattelbach	Rhein-Neckar-Bus
835	Mosbach – Billigheim (– Seckach)	Rhein-Neckar-Bus
836	Mosbach – Neckargerach	Rhein-Neckar-Bus
837	Mosbach – Lohrbach	Rhein-Neckar-Bus
838	Mosbach – Masseldorn – Mosbach	Rhein-Neckar-Bus
841	Neckarelz – Mosbach – Rittersbach	Rhein-Neckar-Bus
842	Osterburken – Großeicholzheim	Rhein-Neckar-Bus
844	Sindolsheim / Hirschlanden – Osterburken	Rhein-Neckar-Bus
848	(Osterburken –) Adelsheim – Großeicholzheim (HNV-Erstreckungstarif zum VRN wird anerkannt, aber nicht ausgegeben)	Knühl
857	Leibenstadt – Adelsheim – Osterburken	SWEG
899	<b>Regiobus:</b> Sinsheim – Waibstadt – Helmstadt – Aglasterhausen – Neckarelz – Mosbach	Rhein-Neckar-Bus
933	(Krautheim – Neunstetten –) Assamstadt – Bad Mergentheim	SWEG

### 3.1 KVSH-Gebiet Bahn

Linie	Linienweg	Betreiber
RE 80/83	Wackershofen – Schwäbisch Hall-Hessental	Westfrankenbahn

### 3.2 KVSH-Gebiet Bus

Linie	Linienweg	Betreiber
20	Schwäbisch Hall – Mainhardt (– Wüstenrot)	FMO
25	(Künzelsau –) Oberregenbach – Langenburg (– Blaufelden)	NVH
26	(Künzelsau –) Weilersbach – Untermünkheim – Schwäbisch Hall (– Hessental)	NVH
28	(Künzelsau –) Übrigshausen – Schwäbisch – SHA-Hessental	NVH
29	Schwäbisch Hall – Untermünkheim – Kupferzell	Röhler
32	Schwäbisch Hall – Forsthaus (– Waldenburg Bf)	Röhler
91	Blaufelden – Mulfingen	Röhler
104	Schrozberg – Mulfingen	Röhler

## Anlage 2: Ortsverzeichnis zum Tarifzonenplan

Ort / Ortsteil	Zone	Ort / Ortsteil	Zone	Ort / Ortsteil	Zone
<b>Abstatt</b>	<b>35</b>	Baierbach*	838	Böttingen*	51
Abstetter Hof*	35	Ballenberg	763	Brachbach*	513
Abzw. Bäumlesfeld*	502	Bargen	403	Brackenheim	157
Abzw. Bibersfeld*	508	Bartenstein	586	Brambacher Hof*	53
Abzw. Gailsbach*	503	Bauersbach*	817	Braunsbach	514
Abzw. Gnadental*	508	Baumerlenbach*	834	Brettach (Bretzfeld)*	837
Abzw. Hohenegarten*	501	Beilstein	155	Brettach (Langenbrettach)	163
Abzw. Hohenegarten B14*	501	Belsenberg	945	Bretzfeld	836
Abzw. Neunkirchen	506	Beltersrot*	817	Bronnacker	427
Abzw. Streithag*	503	Belzhag*	816	Bubenorbis	504
Abzw. Tommelhardt*	815	Berg*	64	Büchelberg*	980
Adelsheim Nord	421	Bergfeld*	412	Buchenbach*	856
Adelsheim Ost	422	Berlichingen	875	Buchhorn (Eberstadt)*	34
Adelshofen*	58	Berndshausen*	819	Buchhorn (Pfedelbach)*	838
Adersbach	402	Berndshofen*	856	Bühl (Untersteinbach)*	839
Adolfzfurt*	836	Berwangen	359	Bühlhof*	853
Adolfzfurter Halden*	837	Biberach	130	Bühlingsweiler*	816
Affaltrach	154	Bienenhof*	819	Bürg*	53
Ailringen	872	Bieringen	874	Büschelhof*	851
Albertshof*	858	Billensbach*	55	Büttelbronn (Künzelsau)	855
Allfeld	417	Billigheim	418	Büttelbronn (Öhringen)*	831
Altdorf*	873	Billingsbach	584	Büttelbronner Höhe*	831
Altkrautheim	908	Binau	410	<b>Cappel</b>	<b>961</b>
Altlautern*	164	Binswangen*	224	Cleebronn	57
Ammertsweiler	501	Birkenhöfe*	836	Cleversulzbach*	53
Amorbach	133	Bittelbronn	61	Criesbach	936
Amrichshausen	946	Bitzfeld	973	Criesbacher Sattel*	853
Aschhausen	876	Blaufelden	580	Crispenhofen	851
Assamstadt	728	Blindenmannshäusle*	64	<b>Dahenfeld</b>	<b>33</b>
Atzenrod*	578	Bobachshof*	853	Daisbach	426
Atzenweiler*	858	Böckingen	128	Dallau	416
Auenstein	145	Bockschaft*	49	Degmarn	43
Auerbach	416	Bodenhof	934	Diebach	853
<b>Babstadt</b>	<b>159</b>	Bofsheim	421	Diedesheim	430
Bachenau*	51	Böllinger Höfe	20	Dimbach*	835
Bad Mergentheim	729	Bonfeld	341	Donnbronn	25
Bad Rappenau	150	Bönnigheim	66	Dörnishof*	763
Bad Wimpfen	41	Botenheim	168	Dörrenzimmern*	854

\* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VVS

Ort / Ortsteil	Zone
Dörzbach	871
Döttenweiler*	813
<i>Döttingen*</i>	514
<i>Dühren*</i>	401
Dürrenzimmern	189
<i>Dürrnast*</i>	503
Duttenberg*	41
<b>Eberbach</b>	<b>856</b>
Eberstadt	34
Eberstal	854
Eckartsweiler*	832
Edelmannshof*	73
<i>Ehrstädt</i>	402
Eibensbach	180
Eichach*	833
Eichelberg*	54
Eichelshof*	875
Eichhof (Neuenstein)*	814
<i>Eichtersheim</i>	425
Eisenhutsrot*	872
Ellhofen	34
Elsenz*	58
Emmertshof*	814
<i>Enslingen</i>	512
Eppingen	58
Erlenbach	224
Erlenbach (Ravenstein)	909
Ernsbach*	851
Eschelbach (Neuenstein)*	814
<i>Eschelbach (Sinsheim)</i>	401
Eschenau	54
Eschenhof*	859
Eschental*	817
Espig	838
Etzlenswenden	179
Etzlinsweiler*	816
<b>Fahrenbach*</b>	<b>415</b>
Farnersberg*	199
Feßbach*	816
Finstertrot	64

Ort / Ortsteil	Zone
Flein	327
<i>Flinsbach</i>	403
Floßholz*	839
Forchtenberg	851
Forsthaus	980
Frankenbach	119
Frauenzimmern	57
<i>Freudental</i>	66
Friedrichsruhe*	833
Fürfeld	240
Füßbach*	816
<b>Gagernberg*</b>	<b>55</b>
<i>Gailenkirchen*</i>	598
<i>Gailsbach*</i>	503
Gaisbach	950
Garnberg*	811
Geddelsbach*	837
<i>Geislingen</i>	515
<i>Geißelhardt</i>	503
<i>Gelbingen</i>	510
Gellmersbach	34
Gemmingen	48
<i>Gerabronn</i>	583
Gewerbegeb. Weinsb./Ellh.*	134
Giebelheide*	852
<i>Gnadental</i>	505
Gochsen	363
<i>Gögelhof*</i>	501
Goggenbach*	817
Goldbach*	815
Gommersdorf*	873
<i>Gottwollshausen*</i>	510
Grantschen	34
Grombach	50
<i>Großeicholzheim</i>	420
Grünbühl*	814
Güglingen	167
Gundelsheim	51
Guthof (Wieß)*	852
<b>Haag</b>	<b>816</b>

Ort / Ortsteil	Zone
<i>Haagen*</i>	512
Haberhof (Metzdorf)*	942
Haberschlacht	57
Hagenbach (Bad F'hall)	32
Hagenbach (Möckmühl)*	71
Halberg*	851
Halberger Ebene	851
Halsberg Abzw.*	875
<i>Hammerschmiede*</i>	502
Happenbach*	35
Harsberg*	838
Hasenklinge*	859
<i>Hasselbach*</i>	402
<i>Haßmersheim</i>	405
Hausen	147
<i>Hegenhäule*</i>	503
Heilbronn	10
Heilbronn Kaufland	222
Heiligenhaus, Abzweig*	833
Heimaten*	839
<i>Heimbach*</i>	510
Heimhausen*	857
Heinsheim	351
Helfenberg/Söhlbach	197
<i>Helmhof</i>	403
<i>Helmstadt</i>	431
Herbolzheim	42
Hermersberg*	852
Hermuthausen	855
<i>Herrentierbach</i>	585
Hesselbronn*	817
<i>Hessental</i>	510
Heßlachshof*	872
Heuberg	838
Heuholz	838
<i>Hilsbach*</i>	401
Hirrweiler	54
<i>Hirschlanden*</i>	427
<i>Hochhausen*</i>	407
Höchstberg	184

\* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | *kursiv*: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VVS

Ort / Ortsteil	Zone
Hoffenheim	401
Hohe Straße	873
Hohebach	907
Hohebuch*	815
Hohenrot	859
Hohensall (Metzdorf)*	942
Hohenstadt	241
<i>Hohenstraßen*</i>	<i>507</i>
Hohrain*	814
Hollenbach	906
Hölzern	34
Hopfengarten*	876
Horkheim*	10
Horrenbach	871
Höblinsülz*	44
<i>Hüffenhardt</i>	<i>407</i>
<i>Hüngheim*</i>	<i>763</i>
<i>Hütten*</i>	<i>502</i>
<b>Iltsfeld</b>	<b>35</b>
Ingelfingen	944
Ittlingen	59
<b>Jägerhaus*</b>	<b>853</b>
Jagstberg*	857
Jagstfeld	142
Jagsthausen	73
Jettenbach	55
<b>Kaisersbach*</b>	<b>55</b>
<i>Kälbertshausen*</i>	<i>407</i>
<i>Katzental*</i>	<i>418</i>
Kemmeten	812
Kesselfeld*	814
Kirchartd	49
Kirchensall	813
Kirchhausen	183
Kirchheim	156
Klein-/ Großhirschbach*	813
<i>Kleineicholzheim*</i>	<i>419</i>
Kleingartach	358
Klepsau*	871
Klingen*	55

Ort / Ortsteil	Zone
Klingenberg	127
Klingenhof*	34
Kloster Schöntal	924
Klumpenhof*	814
Kochendorf	32
Kochersteinsfeld	63
Kocherstetten	818
Kochertürn*	53
Kohlhof*	839
Korb	71
Kraftwerk (N'westheim)*	46
Krauthelm	908
Kreßbach/Ernstein*	52
Kreuzle*	64
Kubach*	816
Kügelhof*	819
Künsbach*	816
Künzelsau	811
Kupfer*	965
Kupferzell	967
<b>Lachweiler*</b>	<b>503</b>
Laibach*	871
Lampoldshausen	373
Langenbeutingen	63
<i>Langenburg</i>	<i>578</i>
Langensall	813
Laßbach	819
Lauffen	37
Lauffen Landturm*	37
Lautertal*	164
Lehrensteinsfeld	144
Leibenstadt	382
Leingarten	138
Lennach*	34
Leonbronn*	77
Leuterstal*	73
Lichtenstern*	54
Lindelberg*	838
Lipfersberg*	853
Löcherholz*	817

Ort / Ortsteil	Zone
Lohe*	814
Lohmühle*	164
<i>Lohrbach</i>	<i>415</i>
Löschenhirschbach*	814
Löwenstein	170
Löwenstein Ev. Tagesstätte*	54
Löwenstein Klinik*	54
Löwenstein Reisach, Frankenhof*	54
<i>Ludwigsruhe*</i>	<i>578</i>
<i>Lustbronn*</i>	<i>729</i>
<b>Maad*</b>	<b>55</b>
<i>Maibach*</i>	<i>504</i>
Maienfels*	64
<i>Mainhardt</i>	<i>502</i>
Mainhardtsall*	813
Mangoldsall	816
Marlach	873
<i>Masseldorn*</i>	<i>412</i>
Massenbach	38
Massenbachhausen	38
Mäusdorf	819
Meimsheim	47
<i>Merchingen</i>	<i>763</i>
Meßbach*	871
<i>Mettelheim*</i>	<i>427</i>
Metzdorf*	942
Michelbach (Zaberfeld)*	77
<i>Michelbach/Heide</i>	<i>578</i>
Michelbach/Wald	832
<i>Michelfeld</i>	<i>508</i>
<i>Michelfeld (Eichtersheim)</i>	<i>425</i>
<i>Mittelmühle*</i>	<i>503</i>
<i>Mittelschefflenz</i>	<i>419</i>
Mittelsteinbach*	839
Möckmühl	171
Möglingen	834
Möhrig*	831
Möhriger Feld*	831
<i>Mönchsberg*</i>	<i>502</i>
Morsbach (KÜN-FH)	811

\* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | *kursiv*: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VVS

Ort / Ortsteil	Zone
Mosbach	412
Muckental*	416
Mühlbach	58
Mulfingen	857
Mulfingen EBM*	857
Muthof*	851
<b>Neckarbischofsheim</b>	<b>404</b>
Neckarburken	414
Neckarelz	409
Neckargartach	120
Neckargerach	411
Neckarmühlbach	428
Neckarsulm	21
Neckarwestheim	46
Neckarzimmern	429
Neipperg	57
Neudeck	190
Neudenau	152
Neuenstadt	153
Neuenstein	814
Neufels	813
Neufelser Mühle*	813
Neuhütten	64
Neu-Kupfer	513
Neulautern	169
Neumühlsee*	815
Neunstetten	877
Neureut*	813
Neusaß*	875
Neuwirtshaus	979
Neuwülfigen*	851
Niederhofen	48
Niedernhall	852
Niederstetten	734
Niederstetten (Kaiserstr.)*	858
Nitzenhausen	934
Nordhausen	37
Nordheim	137
Nüstenbach	413
<b>Ober-/Untersöllbach</b>	<b>962</b>

Ort / Ortsteil	Zone
Obereisesheim	131
Obereppach*	814
Obergimpfern	50
Oberginsbach*	873
Obergleichen*	839
Obergriesheim	185
Obergruppenbach*	35
Oberheimbach*	64
Oberheinriet	199
Oberhof (Gaisbach)*	816
Oberhöfen*	838
Oberkessach	876
Obermaibach*	504
Obermaßholderbach*	831
Obermühle (Waldenburg)*	815
Oberndorf*	877
Oberrohrn	838
Oberregenchbach*	578
Oberschefflenz	419
Obersteinbach*	815
Oberwittstadt*	763
Obrigheim	408
Ochsenburg	187
Ochsental	857
Oedheim	43
Offenau	151
Ohnholz*	839
Ohrenbach*	819
Öhringen	831
Öhringen EKZ*	831
Ohrnberg	834
Olnhausen	273
Orbachshof*	942
Orendelsall	833
Osterburken	421
<b>Pfaffenhofen</b>	<b>177</b>
Pfahlbach*	833
Pfahlhof*	46
Pfedelbach	971
Pfitzhof*	73

Ort / Ortsteil	Zone
Plattenwald	333
Platzfeld*	833
Platzhof*	833
Prevorst	65
<b>Railhöfe*</b>	<b>859</b>
Rappach*	836
Rauhbuschhof*	851
Rebbigshof*	814
Rechbach*	816
Reichenbuch*	415
Reichertshausen	161
Reihen	400
Reisach*	54
Rengershausen	902
Renzen*	839
Richen	259
Riedbach*	586
Riegenhof*	502
Rittersbach*	416
Rohrbach (Eppingen)*	58
Rohrbach (Sinsheim)*	401
Roigheim	182
Rosenberg	427
Rossach	875
Rüblingen*	816
Ruchsen	272
<b>Sailach*</b>	<b>815</b>
Sattelbach*	415
Scheppach	836
Schießhof*	851
Schießhof Abzw.*	833
Schleierhof*	851
Schlierstadt*	421
Schloss Stetten*	819
Schmellenhof*	164
Schmelzenhof*	418
Schmidhausen	178
Schnaihof*	812
Schozach	136
Schuppach*	839

\* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VVS

Ort / Ortsteil	Zone
Schwabbach	835
<i>Schwäbisch Hall</i>	510
Schwaigern	148
Schwarzenweiler*	851
Schweizerhof*	64
Schwöllbronn	960
<i>Seckach</i>	421
<i>Seehäuser*</i>	503
Seelach*	858
Seidelklingen*	859
<i>Sennfeld</i>	423
Siebeneich*	835
Siedlung Adelmannt*	876
Siegelbach*	61
Siegelhof*	855
Siegelsbach	50
Siglingen	52
Simprechtshausen	857
Sindeldorf	873
<i>Sindolsheim</i>	427
Sindringen	851
<i>Sinsheim</i>	401
Sonnhofen*	819
Sontheim*	10
Spatzenhof*	164
Stachenhausen	926
Staigerbach*	858
Stangenbach *	164
Stebbach	158
Stein	53
Steinbach	855
<i>Steinbrück*</i>	503
<i>Steinkirchen*</i>	514
<i>Steinsfurt</i>	401
Stetten	181
<i>Stock*</i>	502
Stockheim	57
Stöckig*	838
Stocksberg	165
Stollenhof*	164

Ort / Ortsteil	Zone
Stolzeneck*	813
<i>Streithag*</i>	503
<i>Stuppach*</i>	729
<i>Sulzbach</i>	418
Sülzbach	139
<b>Taläcker</b>	<b>811</b>
Talheim	36
Tannen*	814
Tannhof*	838
Tiefenbach*	51
Tiefensall	833
Tiergarten*	814
Trappensee	383
Treschklingen	40
Tripsdrill	166
<b>Übrigshausen</b>	<b>513</b>
Ulrichsberg*	816
Untereisesheim	141
Untereppach*	814
<i>Untergimpfern</i>	403
Unterginsbach*	873
Untergleichen	839
Untergriesheim	242
Untergruppenbach	135
Unterheimbach	837
Unterheinriet*	35
Unterhof*	812
Unterhöfen*	838
Unterkessach*	72
Untermaßholderbach*	831
Untermühle (Waldenburg)*	815
<i>Untermünkheim</i>	512
Unterohrn	831
<i>Unterregensch*</i>	578
<i>Unterschefflenz</i>	419
Untersteinbach	839
<i>Unterwittstadt*</i>	763
<b>Verrenberg*</b>	<b>831</b>
Vogelsberg	819
Vohenlohe*	35

Ort / Ortsteil	Zone
Vorderbüchelberg	160
Vorhof	198
<b>Wackershofen Bf</b>	<b>598</b>
Wagenbach*	50
<i>Waibstadt</i>	432
<i>Waldangelloch</i>	424
Waldbach	835
Waldenburg	815
Waldenburg Bf	815
Waldfeld*	851
<i>Waldmühlbach*</i>	418
Waldsall*	814
<i>Waldstadt*</i>	412
Waldzimmern	852
Weckhof*	812
Weidenhof*	832
Weigental*	876
Weihenbronn*	64
Weiler (Obersulm)*	54
Weiler (Pfaffenhofen)	172
<i>Weiler (Sinsheim)*</i>	401
<i>Weilersbach</i>	514
Weinsbach	832
Weinsberg	134
Weißbach	938
Weißenhof	129
Weißensburg	830
Weldingsfelden	859
Weltersberg*	874
Wendischenhof	917
Westernach	817
Westernbach*	833
Westernhausen	874
Widdern	72
Wiesental*	837
Wieslensdorf	384
Willsbach	44
Wimmatal	34
Windischenbach	972
Winzenhofen	914

\* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | *kursiv*: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VVS

Ort / Ortsteil	Zone
<i>Wittenweiler*</i>	580
Wohlmuthausen	942
Wolfsölden*	819
<i>Wollenberg</i>	406
Wüchern*	814
<i>Württembergischer Hof*</i>	502
Wüstenhausen*	35
Wüstenrot	164
<b>Zaberfeld</b>	<b>77</b>
Zaisenhausen (Muldingen)	858
<i>Ziegelbronn*</i>	503
Ziegelhütte (Berlichingen)*	875

Ort / Ortsteil	Zone
Ziegelhütte (Waldenburg)*	815
Zimmerhof*	150
<i>Zimmern</i>	421
Züttlingen	162
Zweiflingen	833

Im **Übergangsbereich KVV** und **VVS-Bereich um Spiegelberg, Sulzbach/Murr, Großerlach** (Rems-Murr-Kreis) werden nur Teile des HNV-Tarifs anerkannt. Die Orte dieser Übergangsbereiche sind daher nicht im Ortsverzeichnis aufgeführt.

Ort / Ortsteil	Zone
Citytarif Möckmühl	112
Citytarif Krautheim/ Altkrautheim	910
Citytarif Öhringen	931
Citytarif Öhringen Nord (Büttelbronner Höhe, Unterohrn, Möhrig, Möhriger Feld)	932
Citytarif Künzelsau NVH	911
Citytarif Waldenburg (Stadt)	915
Citytarif Crispenhofen/ Halberg/Halberger Ebene/Weißbach	916
Bergbahn Künzelsau	998

\* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | *kursiv*: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VVS

## Anlage 3: Fahrpreisübersicht - gültig ab 1. Januar 2026

	Einzelkarten				Viererkarten	
	Erw.	mit CiCoBW <sup>3</sup>	mit BahnCard <sup>4</sup>	Kind (6-14)	Erw.	Kind <sup>5</sup>
Preisstufe	€	€	€	€	€	€
Zone A	3,20	2,70	2,40	1,65	11,60	6,60
Zone B <sup>1</sup>	2,00	1,70	1,50	1,00		
Zone C	3,20	2,70	2,40	1,65		
Kurzstrecke	1,80/1,00 <sup>2</sup>					
1 Zone	3,20	2,70	2,40	1,65		
2 Zonen	4,30	3,65	3,25	2,25		
3 Zonen	5,20	4,40	3,90	2,70		
4 Zonen	6,20	5,25	4,65	3,20		
5 Zonen	7,20	6,10	5,40	3,75		
6 Zonen	8,00	6,80	6,00	4,15		
7-10 Zonen	9,70	8,25	7,25	5,05		
ab 11 / Netz	11,00	9,35	8,25	5,70		

<sup>1</sup> in Zone B gilt der durch die Stadt Neckarsulm geförderte 1-2-3 Sondertarif | <sup>2</sup> in Zone B | <sup>3</sup> Check-in-Check-out Baden-Württemberg  
auch für das ((eTicketHNV | <sup>5</sup> Kindersammelkarte = Vier Kinder-Einzelkarten auf einem Ticket ohne Preisnachlass | <sup>6</sup> Mit Lar  
<sup>8</sup> Senioren-Abo mit Rentenbescheids | <sup>8</sup> mit Rentenbescheid, ohne zeitliche Einschränkung | <sup>9</sup> berechtigt zu bundesweiter Ö

**Semester-Ticket:** 246,00 € | **Semester-Ticket Plus:** 310,00 €

### Zuschlag 1. Klasse:

Für Einzelfahrten: Einzelfahrschein Kind der jeweiligen Preisstufe | Für Monatskarten/ABO-Ticket/Franken-Ticket: 63,00 € (Mit HNV-Zeitkarte gültig im HNV-Gebiet, mit D-Ticket gültig in Baden-Württemberg)



**Hunde:** Für Einzelfahrten: Einzelfahrschein Kind der jeweiligen Preisstufe | Für Monatskarten: 85,00 €

**HNV-Fahrradkarte:** 2,60 €

**Sondertarif Bergbahn Künzelsau:** HNV-Fahrscheine werden grundsätzlich anerkannt

### Sonderangebote des bwtarif (gültig ab 01.04.2026)

Baden-Württemberg-Ticket	2. Klasse	1. Klasse
Anzahl Reisende	€	€
1 Person 	27,00	35,00
2 Personen 	36,00	52,00
3 Personen 	45,00	69,00
4 Personen 	54,00	86,00
5 Personen 	63,00	103,00

Tageskarten		Monatskarten		Abonnements			
Solo 	Plus <sup>6</sup> 	jedermann	Schüler-/ Azubis-/ Studenten-	Franken- Abo <sup>7</sup>	Franken-Abo Plus	Senioren- Abo <sup>8</sup>	D-Ticket JugendBW <sup>9</sup>
€	€	€	€	€/Monat	€/Monat		
6,40	13,40	85,00	63,50	71,00	79,00	67,50	
3,00	6,00	82,00	61,50	68,50	76,50	67,50	
6,40	13,00	64,50	48,00	54,00	62,50	67,50	
6,40	13,40	85,00	63,50	71,00	79,00	67,50	
7,80	14,70	96,50	72,00	80,50	88,50		
9,70	17,30	117,50	88,00	98,00	106,00		
11,00	18,80	133,50	100,00	111,00	119,00		
12,60	20,90	151,00	113,00		135,00		
13,90	22,90	177,50	131,00		156,00		
16,20	25,10	204,00	151,00		178,00		
18,30	27,50	222,50	165,00	127,00	193,50	72,00	45,00

berg (CiCoBW) ausschließlich per App nutzbar, ermäßigter Fahrpreis ab 01.06.2026 | <sup>4</sup> bis 30.06.2026 gilt die Ermäßigung  
 ndesfamilienpass: alle im Haushalt lebenden Kinder einer Familie | <sup>7</sup> entspricht dem Basispreis des klassischen JobTickets |  
 PNV-Nutzung

### Franken-Abo für Großkunden

(Rabatt für Firmen/Behörden/Verbände):

- Ab 30 ABO-Tickets: 5,0 %
- Ab 100 ABO-Tickets: 7,5 %
- Ab 500 ABO-Tickets: 12,5 %

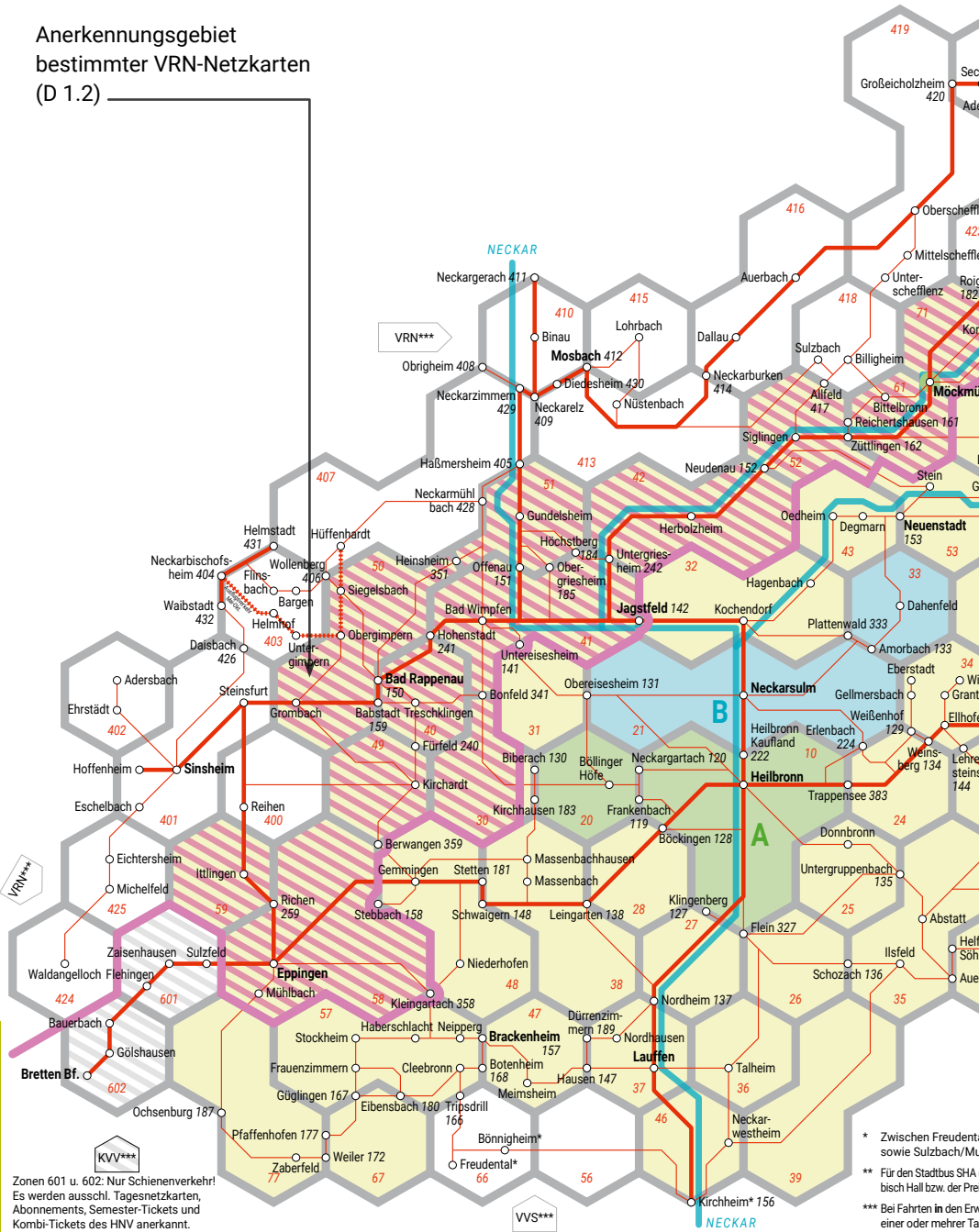
### Anlage 3a: Fahrpreisübersicht für die Bergbahn Künzelsau (Zone D) - Gültig ab 1. Januar 2026

Fahrschein	Tarif
Schülermonatskarte	40,00
Einzelfahrschein Erwachsene	2,50
Einzelfahrschein Kinder	1,00
Monatskarte (zu jeder Zeit)	45,00
Monatskarte (nach 9.00 Uhr)	30,00
Jahreskarte (zu jeder Zeit)	450,00
Jahreskarte (nach 9.00 Uhr)	300,00
Fahrradkarte Erwachsene	1,00
Fahrradkarte Kinder	1,00
Monatskarte Fahrrad	20,00

Alle Fahrscheine gelten auch im Citybus Künzelsau sowie in den NVH-Bussen im Stadtgebiet.

# Anlage 4: Anerkennungsgebiet bestimmter VRN-Netzkarten (D 1.2)

Anerkennungsgebiet bestimmter VRN-Netzkarten (D 1.2)



Zonen 601 u. 602: Nur Schienenverkehr!  
Es werden aussch. Tagesnetzkarten, Abonnements, Semester-Tickets und Kombi-Tickets des HNV anerkannt.

\* Zwischen Freudenstadt sowie Sulzbach/Münchberg Halbbz. des Pre  
\*\* Für den Stadtbus SHAB bis Halbbz. des Pre  
\*\*\* Bei Fahrten in den Erwerb einer oder mehrerer Ta

Anlage



# Anlage 5: Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket

## 1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Unternehmens.

Ein Deutschlandticket ist nur dann ein gültiges Ticket im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das auf der Liste der teilnehmenden Unternehmen (Positivliste) steht. Die Positivliste ist über folgende Internetadresse einsehbar: [deutschlandticket-verkaeuf.de](https://deutschlandticket-verkaeuf.de)

## 2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, bein-

haltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

### **3. Vertragslaufzeit und Kündigung**

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

### **4. Beförderungsentgelt**

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2025 58,00 EUR und ab 01.01.2026 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammel-taxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

## 5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

## 6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter [www.deutschlandtarifverbund.de](http://www.deutschlandtarifverbund.de). Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

## 7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatsbeitrag, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

## 8. Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

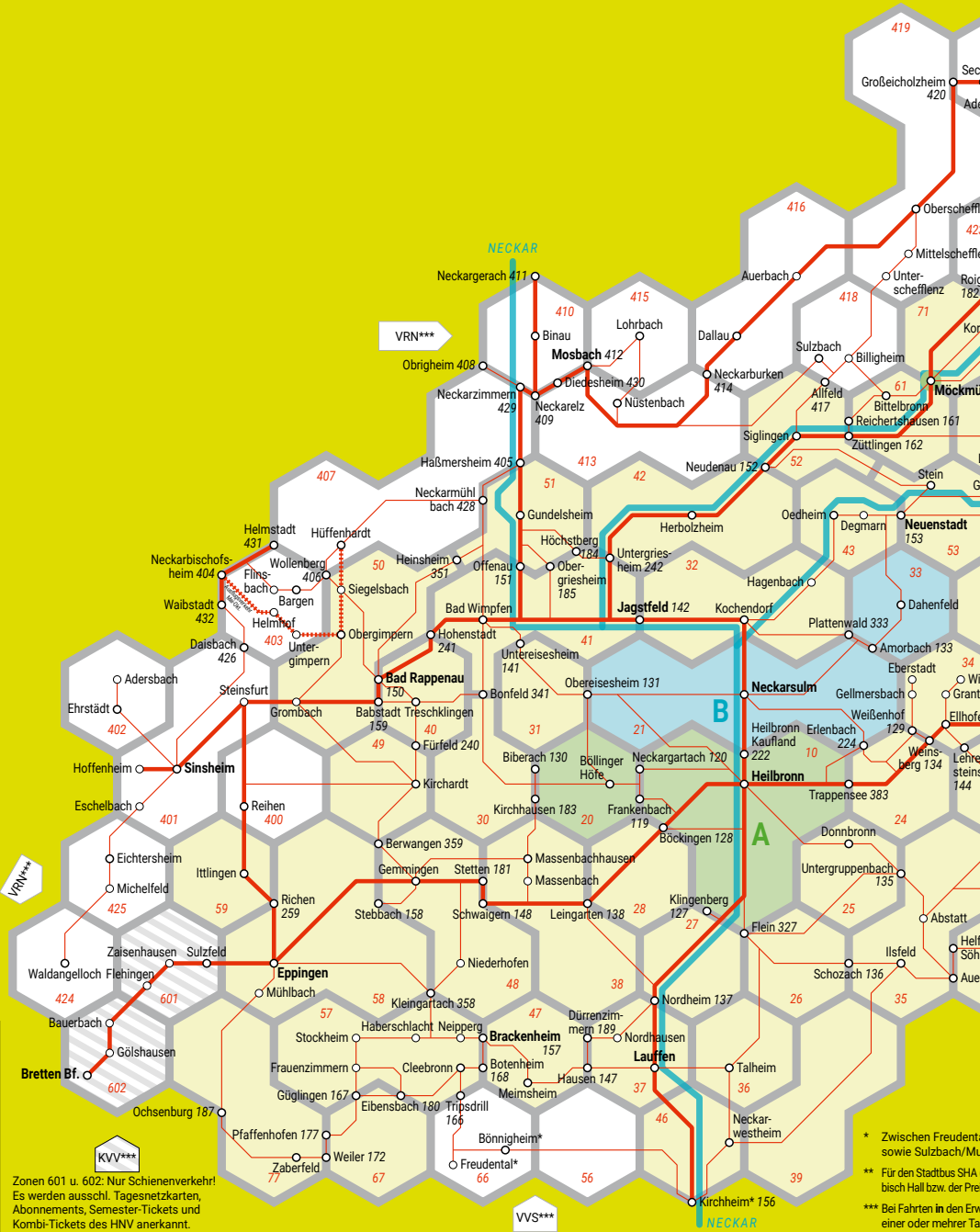
Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

## Anlage 6: Gebührenordnung

1. Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 €. Ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt es 7,00 €.
2. Mahngebühren beim ((eTicketHNV betragen 2,50 €. Beim Abonnement 5,00 €.
3. Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung beträgt 2,50 €.
4. Das Bearbeitungsentgelt für den Ersatz von zerstörten Monatskarten im Barverkauf (z.B. Nässe) beträgt 5,00 €.
5. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder –einrichtungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der tatsächlichen verursachten Reinigungskosten erhoben, mindestens aber 20,00 €.
6. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte im Abo (Papierkarten; nicht Abo-Karten im E-Ticket-Verfahren) wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der ganze Vorgang (bei Verlust von mehreren Monatskarten) kostet maximal 40,00 €.
7. Für die Teilnahme am E-Ticket-Verfahren für rabattierte Einzelfahrscheine wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte im Rahmen des E-Ticketing-Verfahren (sowohl CiCo-Verfahren als auch Abo-Verfahren) wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
8. Für die Zustellung der monatlichen Abrechnung des ((eTicketHNV per Post wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 € erhoben.
9. Bei Verlust eines HNV Semestertickets wird eine Ersatzkarte gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € ausgestellt.

# Anlage 7: Tarifzonenplan



Anlage

Zonen 601 u. 602: Nur Schienenverkehr!  
Es werden aussch. Tagesnetzkarten,  
Abonnements, Semester-Tickets und  
Kombi-Tickets des HNV anerkannt.

\* Zwischen Freudental  
sowie Sulzbach/Mühlhausen  
\*\* Für den Stadtbuss SHAB  
bisch Hall bzw. der Pre  
\*\*\* Bei Fahrten in den Er  
einer oder mehrerer Ta



VRN\*\*\*

KVSH\*\*\*

KVSH\*\*\*

VVS\*\*\*

VVS\*\*\*

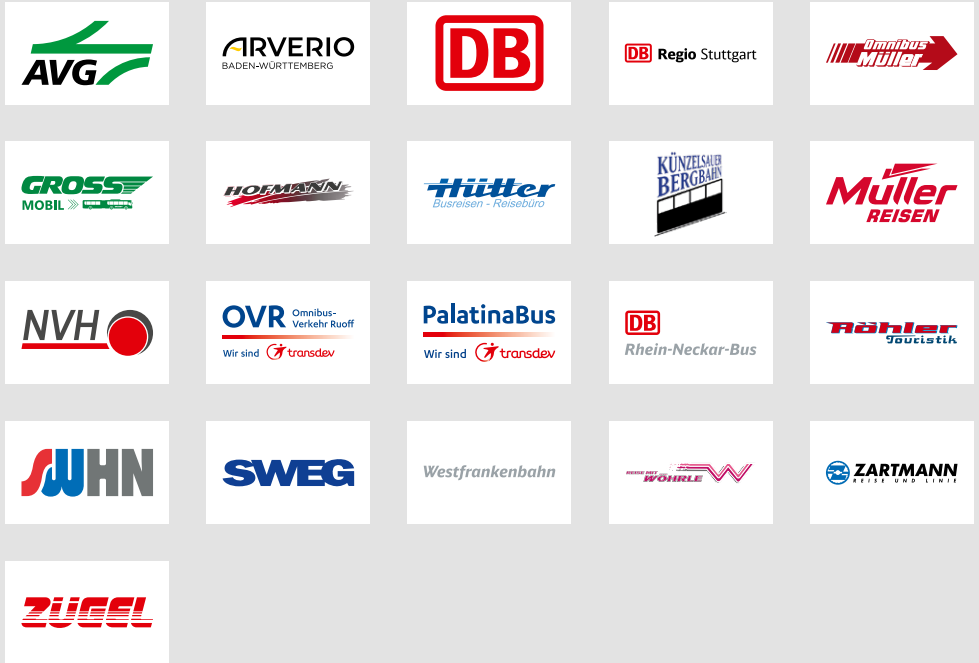
Zone 81: Es werden ausschließlich HNV-Fahrkarten mit Netzwerkung und Kombi-Tickets des HNV anerkannt.

	Schiene oder Schiene mit Bus		Tarifzone A (Zonen 10 und 20) Stadtverkehr Heilbronn
	Bus		Tarifzone B (Zonen 21 und 33) Stadtverkehr Neckarsulm
	Stadt(teil), Gemeinde(teil), Haltestelle O=Zonnennamengebende Ortschaft/Haltestelle		Tarifzone C (City-Tarif)
	Zonen-Grenze		Erweiterungsbereiche Hinweise am Wabenplan beachten!
	Zonen-Nummer		
	HNV-Kerngebiet		

al und Kirchheim, Prevorst und Beilstein/Schmidhausen  
rr und Spiegelberg gilt der VVS-Tarif.  
(gehört nicht zum HNV) muss ein Extra-Fahrschein gelöst werden. Fahrkarten mit Ziel Schwä-  
bsstufe „Netz“ (Ausnahme: Senioren-Abo) werden beim Umstieg auf den Stadtbuss anerkannt.  
weiterungsbereich und aus diesem heraus gelten die Tarife des HNV. Bei Fahrten **innerhalb**  
tarifzonen des Erweiterungsbereichs gelten die Tarife des dortigen Verkehrsverbundes.

Anlage

## Partner im Verbund



## HNV-KundenCenter

### Heilbronn (HNV)

Olgastraße 2 | 74072 Heilbronn | ☎ (07131) 88886-0

**geöffnet:** Montag – Freitag: 9 – 17 Uhr | 📍 Heilbronn, Hauptbahnhof + Neckarturm

### Öhringen (Mobiz)

Bahnhof 1 | 74613 Öhringen | **geöffnet:** Montag – Freitag: 7.15 – 18.30 Uhr,

Samstag: 9.00 – 12.30 Uhr | 📍 Öhringen, Hauptbahnhof

### Künzelsau (NVH)

Bahnhofstraße 8 | 74653 Künzelsau | ☎ (07940) 9144-0

**geöffnet:** Montag – Freitag: 8 – 17 Uhr | 📍 Künzelsau, Bahnhof

### Schwäbisch Hall (KVSH)

Am Spitalbach 20 | 74523 Schwäbisch Hall | ☎ (0791) 97010-0

**geöffnet:** Mo – Do: 9 – 17 Uhr, Fr: 9 – 13 Uhr | 📍 Schwäbisch Hall, Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB)